

Vierter Abschnitt.

Der Ausgang Ferdinands I.

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den großen kirchlichen Parteien hat unsere Aufmerksamkeit in den vorigen Kapiteln so ausschließlich in Anspruch genommen, daß wir die inneren Angelegenheiten des Reichs, die nicht kirchlicher Natur waren, sowie die Beziehungen desselben zu den auswärtigen Mächten aus dem Auge verloren haben. Sehen wir, wie beides sich gegen Ende der Regierung Ferdinands I. gestaltete.

Im Innern des Reichs stand noch immer im Vordergrund aller Sorgen jene Gefahr, die aus den Anschlägen Grumbachs und seines fürstlichen Schutzherrn, des Herzogs Johann Friedrich, hervorging. Welche Gedanken die beiden Unruhstifter erfüllten, erkannte man unter anderem aus einem Projekt Grumbachs, dem man im Jahr 1559 auf die Spur kam, und welches in der Hauptsache also lautete: im Namen Frankreichs werden Herzog Johann Wilhelm, Grumbach und die anderen von Frankreich bestellten Kriegsobersten ein mächtiges Söldnerheer aufstellen und mit diesen Streitkräften einen doppelten Angriff ins Werk setzen: den einen gegen den König Friedrich II. von Dänemark, um die Krone seinem Onkel, dem Herzog Adolf von Holstein, zuzuwenden, den anderen gegen Kurfürst August, um seine Lande und Würden für Johann Friedrich zu erobern. Derartige Entwürfe wurden zwischen Johann Friedrich und Grumbach jahraus, jahrein besprochen. Maßlos wie sie waren, hatten sie als vornehmste Unterlage einen wüsten Aberglauben. Im Jahr 1562 spürte der Schreiber Grumbachs einen Bauernjungen auf, dem die Engel erschienen und die Zukunft verkündeten. Der Herzog, dem der jugendliche Visionär zugeführt wurde, befragte Männer, auf deren Gottesfurcht und Gelehrsamkeit er baute, und erhielt von ihnen die Antwort: hier treffe der Spruch Joels zu, daß in den letzten 2000 Jahren, die nach Christi Geburt der Welt noch vergönnt seien, der Geist Gottes Weissagungen eingeben werde.¹⁾ Von da ab ward Hans Tausendschön — so hieß der Knabe —

¹⁾ Drtloff I S. 285.

ein mächtiger Berater des Herzogs und Grumbachs; die von ihm befragten Engel bestärkten beide nicht nur in ihren Entwürfen, sondern gaben auch neue Pläne und neue Mittel an.

Im Dezember des Jahres 1562, als der Kaiser nach der Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König von Frankfurt den Rhein aufwärts nach Basel und von da nach Innsbruck reiste, trugen sich Grumbach und Johann Friedrich mit wilden Mordgedanken. Die Engel hatten versprochen, einen Knecht im Lauf eines Tages von Sachsen nach dem Rhein und von da zurück zu führen: am Rhein solle er den Kaiser, selber von niemand gesehen, auf der Jagd erschließen. Am 17. Dezember rüstete demgemäß Grumbach einen Knecht mit einer Büchse zu der Wunderreise aus. Aber die Engel fanden einen noch kürzeren Weg. Am 26. Dezember ließen sie den Knecht sein Gewehr in die Luft abfeuern und eröffneten dann: mitten in seiner Stube sei der Kaiser getroffen und liege nun am Sterben; er sei dem Teufel verschrieben. Dann kündigten sie dem hocherregten Grumbach und durch ihn dem Herzog Johann Friedrich weiter an: den neuen Bischof von Würzburg, dessen Ermordung schon früher geweissagt war,¹⁾ werde sein Geschick demnächst ereilen, ihm werde ein anderer mächtiger Beschützer der Pfaffen folgen,²⁾ und wahrscheinlich auch der Kurfürst August; dem Nachfolger des Kaisers seien nur 24 Wochen bestimmt, in einem halben Jahr aber werde Johann Friedrich im sicheren Besitz seiner väterlichen Lande sein. Daraufhin ließ Grumbach im Januar weitere Luftschüsse abfeuern, die den Bischof von Würzburg und seine Räte treffen sollten.³⁾

Solange nun die verwilderten Menschen ihre Pläne durch Zauberschüsse und die Visionen eines kranken Bauernknaben zu fördern suchten, brauchten ihre Gegner sich gerade nicht zu fürchten. Allein die Engel hatten dem Ritter Grumbach auch vorausgesagt, daß er demnächst in die Acht werde erklärt werden, dieselbe aber nicht zu fürchten brauche; worauf denn Grumbach sowohl wie sein Herzog dieser Aussicht mit solcher Ruhe entgegensehen, daß letzterer noch obendrein hoffte, sie werde der Anfang zum Untergang des Kammergerichtes und des Hauses Oesterreich sein.⁴⁾ Wie nun, wenn der praktische Verstand des viel erfahrenen Grumbach einmal wieder erwachte, und wenn jene wahnwitzige Zuversicht und Gewaltthätigkeit in den Dienst eines wirklich durchführbaren Planes gestellt wurde? Eine solche Kombination erfolgte plötzlich im Jahr 1563.

Der französische Religionskrieg von 1562/63 hatte in Deutschland die Kriegsknechte und Werbeoffiziere wieder in Bewegung gebracht. An Grumbach selber erging im Februar 1563 der vorläufige, später zurückgenommene Befehl der französischen Regierung, 3300 Reiter in Bereitschaft zu stellen.⁵⁾ Diese

¹⁾ Ortloff I S. 291/92.

²⁾ Grumbachs Schreiben vom 29. Dezember 1562 (a. a. D. S. 323). Vermutlich ist der Herzog von Baiern gemeint. (Vgl. Grumbach an Joh. Friedrich. Dez. 17. S. 318/19.)

³⁾ A. a. D. S. 337 fg.

⁴⁾ Engelsbotschaft vom 9. Dez. 1562. (Ortloff S. 311/12.) Grumbach an Johann Friedrich. Dez. 14, 17. (S. 313, 315 fg.)

⁵⁾ Erwähnt in dem Schreiben der Königin Katharina an Grumbach vom 8. Jan. 1564. (Lettres de Catherine de Med. II S. 130.)

Lage gab, ähnlich wie die französischen Rüstungen von 1558, den Anlaß zu einem zweiten Unternehmen gegen Würzburg. Nachdem die Engel Gottes Segen versprochen, nachdem der Herzog Johann Friedrich erklärt hatte, er wolle thun, als ob er nichts wisse, und dafür von Grumbach die Zusage erhalten hatte, sobald er, Grumbach, in Würzburg zu dem Seinigen gekommen, werde er dem Herzog zur Rückgewinnung des ihm Gehührenden beistehen,¹⁾ nahm der Ritter seine alten Verbindungen mit Kriegsobersten auf, um eine Söldnertruppe zusammenzubringen. Seine vornehmsten Verbündeten waren der braunschweigische Ritter Ernst von Mandelslohe und der Würzburger Lehensmann Wilhelm von Stein, beide gleich ihm während des Krieges mit Markgraf Albrecht durch Würzburg in ihrem Vermögen geschädigt. Am 1. Oktober war Grumbach so weit, daß er aus dem Gebiete seines Schutzherrn ausmarschieren konnte, am 4. Oktober stand er mit 4—500 Mann zu Fuß und 5—800 Pferden vor den Thoren von Würzburg.

Die Rüstung war so rasch und geheim vor sich gegangen, daß der Bischof Friedrich erst im September, wenige Wochen vor dem wirklichen Ueberfall, die Gefahr erkannte. In seiner unerwarteten Not zeigte sich die Wehrlosigkeit des geistlichen Fürstentums wie des gesamten Reiches in ihrer ganzen Erbärmlichkeit. An erster Stelle wäre es Sache der gerade in Würzburg so zahlreichen Lehensritterschaft gewesen, ihren Fürsten zu verteidigen. Allein was bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden von seiten der geistlichen Stände einmal bemerkt wurde, daß „das Verhalten und Ansehen der Ritterschaft in den norddeutschen bischöflichen Landen derart sei, daß die Bischöfe froh seien, wenn sie die Gunst ihres Adels genießen und von ihm in Ruhe gelassen würden,“²⁾ — das galt in vollem Maße auch von dem Würzburger Land. Die Mitglieder der dortigen Ritterschaft waren zum Teil Angehörige der fränkischen Reichsritterschaft, die zugleich Würzburger Lehen oder Ämter besaßen, sie waren also halb abhängig, halb selbständig; vollends entfremdet war dem Bischof wieder ein großer Teil von ihnen infolge ihrer protestantischen Gesinnung. Im allgemeinen waren sie in dem Konflikt zwischen Grumbach und dem Bischof eher geneigt, für ihren Standesgenossen als für ihren Lehensherrn Partei zu ergreifen. Der Bischof suchte denn auch weniger die Hülfe bei sich selbst als im Reiche. Von Rechts wegen war der fränkische Kreis verpflichtet, ihm gegen die Landfriedensbrecher beizustehen. Aber als dessen Oberster, der Markgraf von Anspach und seine Zugeordneten die Sache beratschlagten, hielten sie statt sofortiger Aufbietung der Kreishülfe die Berufung eines Kreistags für zweckmäßig, der denn zusammentrat, als Grumbach sein Unternehmen längst beendet hatte.³⁾ Neben dem fränkischen Kreis rief Würzburg den Landberger Bund an. Aber als dieser zusammentrat und den mannhafte Entschluß faßte, 2—300 Reiter zum Schutz der fränkischen Bundesgebiete aufzubringen, war ebenfalls das Grumbachsche Unternehmen längst zu Ende.

¹⁾ Erwähnt in Grumbachs Schreiben vom 1. Dez. 1563. (Drtloff I S. 454.)

²⁾ Bericht der Württemberger Gesandten. 1555 Juni 13. (Stuttgarter Archiv 112/3.)

³⁾ Drtloff I S. 400, 432.

Am 4. Oktober kam, wie gesagt, der bewaffnete Haufe Grumbachs vor Würzburg an. Ohne Widerstand mußte die Stadt ihm die Thore öffnen; der Bischof entfloh nach Mergentheim, seine Regierung und die Mehrzahl der anwesenden Domkapitularen schloß sich auf dem befestigten Frauenberg ein. Wenige Tage später, nachdem die Höfe der Domherren und bischöflichen Räte auf Anordnung des Obersten, manche andere Häuser ohne Anordnung geplündert waren, mußten Regierung und Kapitel einen von Grumbach diktierten und von dem Bischof kurze Zeit nachher bestätigten Vertrag abschließen (7. Oktober 1563). Kraft desselben erhielt Grumbach seine Erbgüter zurück nebst der Zusage eines Schiedsgerichtes über weitere Ansprüche. Für Stein und Mandelslohe waren Geldentschädigungen, und für die Kosten dieses letzten Krieges noch 25000 Thaler zu zahlen. Strenge Abreden und Verpflichtungen sollten den Vertrag, besonders auch gegen eine etwaige Nichtigkeitserklärung von seiten des Kaisers, sicherstellen. Am 8. Oktober zog Grumbach siegreich zurück; sein Sohn Konrad übernahm — allerdings nur für einige Zeit — den Besitz der herausgegebenen Güter.

Zum zweitenmal hatte also Grumbach die Landfriedensordnung verhöhnt und die Ueberlegenheit des Freibeuters über den geistlichen Fürsten gezeigt. Geriet jetzt endlich das Reich in Bewegung? Wie jegliches Vorgehen des Reiches nicht so sehr vom Wortlaut seiner Gesetze, als von den besonderen Interessen und Gemüthungen seiner Fürsten abhing, so war es von entscheidender Bedeutung, daß zwei große Fürsten das Wohlwollen, welches sie für den Markgrafen von Albrecht von Culmbach gehegt, auch dem Diener desselben nicht ganz entzogen hatten: das waren der Kurfürst Joachim II., das Haupt des Hauses Brandenburg, und Kurfürst Friedrich III. von Pfalz, der Schwager des verstorbenen Markgrafen. Sie hielten trotz der Mordthat von 1558 an dem Streben nach gütlichem Ausgleich zwischen Grumbach und Würzburg fest. Eine Anzahl anderer Fürsten — die einen voll Abneigung gegen das geistliche Regiment, die anderen aus Furcht vor gewaltfamen Maßregeln — gingen mit ihnen zusammen. Ihnen gegenüber waren es eigentlich nur zwei mächtige Häupter, welche mit Ernst das gewaltfame Treiben Grumbachs und seines Schutzherrn gewaltfam zu brechen suchten: der Kaiser, der besonders das geistliche Fürstentum schützen wollte, und Kurfürst August, der sehr wohl wußte, daß die verborgene Spitze der gefährlichen Umtriebe gegen ihn selber gerichtet war. Unter diesen Verhältnissen brachte der neue Landfriedensbruch zunächst nur die eine Wirkung hervor, daß der Kaiser auf eigene Hand eine kräftige Demonstration wagte. Ausgehend von dem Satz, daß bei offenkundigem Landfriedensbruch die Reichsacht ohne Vorladung und Prozessierung des Thäters ausgesprochen werden dürfe, erklärte er am 13. Oktober den Grumbach und seine Helfer in die Reichsacht.

Der Schritt des Kaisers mußte zu einer entscheidenden Probe der neuen Rechts- und Friedensordnungen des Reiches führen. Denn jetzt, nachdem die gesetzliche Strafe des Friedensbruches ausgesprochen war, handelte es sich darum, ob das Reich sie vollziehen werde. Nach der Exekutionsordnung wäre es Sache des oberpfälzischen Kreises, in dem sich Grumbach ja wieder aufhielt, gewesen, die Reichsacht zu vollstrecken. Aber von vornherein war das Vertrauen, welches die Kreisordnung dem Kaiser einflößte, ein so geringes, daß er, mit Ueber-

sprungung der durch dieselbe vorgeschriebenen Mittelstufen (S. 17), den Erzbischof von Mainz veranlaßte, sofort einen Deputationstag zu berufen. Im Februar 1564 trat derselbe in Worms zusammen. Seine Mitglieder waren nach Bestimmung der Exekutionsordnung sechs Kurfürsten, sechs Fürsten, je ein Graf und Prälat und zwei Reichsstädte. Unter den Kurfürsten hielten, da Böhmen nicht beteiligt war, die protestantischen und katholischen Mitglieder sich das Gleichgewicht, im Fürstenrat aber stimmten gegen das protestantische Hessen fünf katholische Mitglieder, nämlich Oesterreich, Baiern, Jülich, Würzburg und Münster, und auch unter den übrigen vier Stimmen wurden gegen die eine protestantische der Stadt Nürnberg die drei katholischen des Prälaten von Weingarten, des Grafen von Fürstenberg und der Stadt Köln abgegeben: eine Zusammensetzung, welche dem Deputationstage bald das Mißfallen der pfälzisch-protestantischen Partei zuzog, bei der aber jetzt, soweit sich in den Streit zwischen Grumbach und dem Würzburger Bischof der Gegensatz der Bekenntnisse einmischte, die Sache des Bischofs im Vorteil war.

Trotzdem waren die Hoffnungen des Kaisers keineswegs hoch gespannt. Der eigentliche Zweck des Deputationstags war, die Reichsacht durch Vernichtung Grumbachs und derer, die ihn zu verteidigen wagten, mit starker Hand zu vollstrecken; aber Ferdinand wollte sich von vornherein auch damit bescheiden, wenn die Stände vorläufig nur die Abwehr weiterer Gewaltthaten mittelst Aufstellung einer bescheidenen Reitertruppe organisierten und die Exekution der Acht vorläufig verschöben; für möglich hielt er es sogar, daß selbst dieses verweigert würde: dann, meinte er, muß man sich zu dem demütigenden Schritt gütlicher Verhandlung mit den Aechtern bequemen.¹⁾

In der That, wie die Beratungen in Worms begannen, zeigten sich die beiden kurfürstlichen Gönner des gewaltthätigen Ritters den Absichten des Kaisers wenig geneigt. Kurfürst Friedrich der Fromme, der noch vor anderthalb Jahren von einem der scheußlichen Mörder des Bischofs Melchior teilnehmend als dem „guten“ Kreizer gesprochen hatte,²⁾ fand jetzt allerdings die Gefahr, daß durch die fortgehenden Untriebe Grumbachs und seines Beschützers der Friede des Reichs zerrüttet werden möchte, äußerst unbequem; aber zum Besten eines papistischen Pfaffen sich gegen den Ritter, dem er bisher leidlich wohl gewollt, oder gar gegen den Herzog, der sein Schwiegersohn war, zu bewaffnen, lag ihm fern, und für die Erwägung, daß bei längerer Nachsicht Verfassung und Recht des Reiches auf dem Spiel stand, hatte er kein Verständnis. Noch schärfer trat der Kurfürst von Brandenburg den kaiserlichen Absichten entgegen; er warf die Frage auf, welche 60 Jahre später bei der Achtung des Winterkönigs von neuem umstritten werden sollte, ob der Kaiser ohne Vorladung und Verhör des Beschuldigten eine Aechterklärung erlassen dürfe.³⁾

Dieser Gesinnung gemäß ließen die beiden Kurfürsten durch ihre Gesandten statt bewaffneten Einschreitens einen neuen Versuch gütlicher Verhandlung, der

¹⁾ Vgl. die wenig deutlichen Auszüge bei Ortloff II S. 8—10.

²⁾ Kluckhohn I S. 148 Anm. 2.

³⁾ Ortloff II S. 5.

die Suspension der Acht eingeschlossen hätte, beantragen, und zum großen Unwillen des Kaisers stimmte der Erzbischof von Mainz ihnen bei. Indes zu einer so vollständigen Verleugnung der Landfriedensgesetze ließen es die übrigen nicht kommen. Sie rafften sich zu dem Beschlusse auf, der Kaiser solle 1500 Reiter auf Kosten des Reichs für höchstens neun Monate in Bereitschaft stellen und zum Schutz des Landfriedens gegen dessen Verlezer gebrauchen. Hiermit war es dem Kaiser anheimgestellt, ob er gegen die Urheber der schon erfolgten Landfriedensbrüche oder nur gegen etwaige neue Gewaltthaten einschreiten wollte: der Deputationstag entzog sich einer Entscheidung darüber. Aber konnten 1500 Mann genügen, um Grumbach, wenn Johann Friedrich ihn nach wie vor beschützte, zu überwältigen? Der Kaiser faßte in kühler Würdigung dieser Schwierigkeiten den ihm gewordenen Auftrag zunächst als Vorkehrung gegen weitere Gewaltthaten. Den Kurfürsten August als Obersten des niederrheinischen Kreises ernannte er zum Befehlshaber von 1000 Reitern, dem Herzog von Jülich, weil im niederrheinischen Kreis der wüste Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg kurz vor dem Unternehmen Grumbachs einen ähnlichen Gewaltstreich gegen das Stift Münster ausgeführt hatte, wies er die übrigen 500 Reiter zu. Gleichzeitig fuhr er aber fort, die Vorbereitungen zu einer Achtsexeution im großen Maßstab zu treffen. Durch drei aufeinanderfolgende Mandate (13. Januar bis 31. Mai 1564) gebot er dem Herzog Johann Friedrich, den geächteten Grumbach nicht mehr in seinen Landen zu dulden; er drängte dadurch den Herzog vor die Wahl, entweder Grumbach zu verjagen oder die Reichsacht auf sich selber zu ziehen.

Diese Wahl schreckte den Herzog nicht. Seine Engel verkündeten ihm während des Deputationstags: in nächster Zeit habe er an der Spitze seiner Streitkräfte aufzubrechen, zunächst gegen Erfurt, das nach fünftägiger Belagerung fallen werde, dann zu einer großen Feldschlacht, in der er siegen werde; drei und ein halbes Jahr werde der Krieg währen, am Ende desselben werde er seine väterlichen Lande wieder haben und „zu etwas Großem gewählt werden“. Zu dem so in allernächster Zeit anzutretenden Krieg war der Herzog weder mit Geld noch mit Truppen gerüstet; aber die Engel sagten: er werde mit einem kleinen Haufen einen großen schlagen, und das Geld werde er einem in den ersten Tagen zu eröffnenden Schatz entnehmen. Merkwürdig ist es, daß bei diesem tollen Spiel am ehesten noch Grumbach ein Verdacht aufging. Der Herzog jedoch beruhigte ihn über die Glaubwürdigkeit der Engel: er sei der Sache „aus Gottes Wort und Lutheri Schriften zu gewiß“. ¹⁾

Natürlich wurde der Herzog unter seinen wahnwitzigen Entwürfen den übrigen protestantischen Fürsten immer mehr entfremdet. Er meinte aber auch, ihrer Hülfe nicht zu bedürfen. In denselben Tagen, da der Kurfürst von der Pfalz am Deputationstag für die Aechter eintrat, ließ sich der Herzog über denselben verkünden, er werde demnächst von Land und Leuten verjagt werden. Ohne andere Fürsten, so hieß es, solle der Herzog in den Krieg eintreten.

Ging nun dies Zutrauen etwa damit zusammen, daß man für den Fall

¹⁾ Ortloff I S. 41.

eines großen Umsturzkrieges auf andere Verbündete rechnen durfte? In jener allen ängstlichen Gerichten offenen Zeit lief mit einemmal die Warnung vor drohenden Bewegungen innerhalb des Adels um. Selbst in Frankreich wurde man darauf aufmerksam, und die Königin Katharina fragte im April 1564 bei ihrem Gesandten am kaiserlichen Hof an, wie es sich denn mit dieser allgemeinen Unzufriedenheit des deutschen Adels gegen etliche Fürsten verhalte?¹⁾ Gewiß ist es nun freilich, daß eine solche Bewegung vorhanden war, und sicher ist es auch, daß Grumbach von dorthen Unterstützung in den ihm und seinem Herrn bevorstehenden Kämpfen erwartete. Aber für uns erhebt sich die Frage, ob diese Bewegung wirklich tief ging, und ob sich unter dem deutschen Adel ein zuverlässiger Anhang Grumbachs bildete.

Vor allem kommt da die Reichsritterschaft in Franken und in Schwaben in Betracht. Die fränkischen Reichsritter behaupteten: ihre unmittelbare Stellung unter Kaiser und Reich datiere von der Zeit der Auflösung des Herzogtums Franken; die Privilegien seien freilich verloren, aber das Recht sei offenkundig. Ihnen gegenüber wies der Bischof von Würzburg darauf hin, daß die große Mehrzahl der fränkischen Ritterschaft von Würzburger Lehen und Aemtern lebe, daß ferner der Bischof von Würzburg zugleich Herzog von Franken sei, der an seinem Landgericht an des Kaisers Statt richte. Auf Grund des Lehensverhältnisses suchte er die Ritter zu ausgiebigeren Leistungen, als bloßen Reiterdiensten im Fall des Angriffskriegs, heranzuziehen, auf Grund seines angeblichen kaiserlichen Gerichtes suchte er die Reichsritter und ihre Herrschaften seiner Gerichtsgewalt zu unterwerfen.²⁾ Ähnliche Streitigkeiten waren zwischen den schwäbischen Reichsrittern und ihren fürstlichen Nachbarn im Gang, unter denen besonders Württemberg an dem Ansprüche festhielt, daß die von ihm belehnten Ritter in die landständische Verfassung einzutreten und sich den Landsteuern und allen anderen ständischen Lasten zu unterwerfen hätten.

Wie dann die Reform der Reichsverfassung zur Durchführung gelangte, stellten sich in ihrem Gefolge neue Streitigkeiten ein. Durch die Kammergerichtsordnung wurde den Fürsten das Recht zugestanden, die gegen sie gerichteten Klagen erst vor einem Austrägalgericht und dann, im Berufungsfall, vor dem Kammergericht verhandeln zu lassen: die Reichsritter beschwerten sich über die parteiische Besetzung dieser Austräge, sie wollten ihre Streitigkeiten mit den Fürsten direkt an das Kammergericht bringen. Durch die Reichsexekutionsordnung wurden die Kreise für die Zwecke der Kriminalpolizei zu einem zusammenhängenden Gebiet geschlossen; jede Obrigkeit erhielt das Recht, dem flüchtigen Mörder, Räuber oder sonstigen Landfriedensbrecher von einem Gebiet in das andere, von einem Kreis in den andern nachzusetzen und die Behörden allerwärts zur Mitwirkung aufzubieten: die Reichsritter, die an den Kreistagen ebensowenig eine Stimme hatten, wie am Reichstag, suchten ihre Gebiete gegen solches Eindringen reichs-

¹⁾ Lettres de Catherine de Med. II S. 168 a.

²⁾ Vgl. die aus Stumpfs Denkwürdigkeiten excerpierten Schriften bei Ortloff I S. 25 bis 29. Erlass Ferdinands I von 1559. (Lünig, Reichsarchiv XII 2 S. 39.) Ueber das Landgericht: Wehner, Observationes S. 331/32 s. v. Landsassen.

ständischer Mannschaften zu schließen. Vergeblich suchten seit dem Reichsabschied von 1559 die Kreise mit den Rittern ins Einvernehmen zu kommen.

All diese Streitigkeiten brachten in das niemals freundliche Verhältnis zwischen Reichsrittern und Fürsten eine verstärkte Spannung; mit ihnen hing es zusammen, daß, wie früher erwähnt (S. 13), die schwäbische und fränkische Ritterschaft sich zu gemeinsamer Vertretung ihrer Rechte zu einigen und zu organisieren begannen. Gerade im Jahr 1560 erhielt die Verfassung der schwäbischen Ritterschaft durch die Ritterordnung von Munderkingen, der freilich zunächst nur drei von den fünf Bezirken sich unterwarfen, ihren Abschluß. Hier stellte man feste Bestimmungen auf über die Rechte der Ritter gegen die reichsständischen Nachbarn, über ihre Pflichten gegen den Kaiser und die ritterschaftliche Gesamtheit; bei Gewaltthaten, die gegen eines ihrer Mitglieder ausgeübt würden, sollten alle für einen einstehen. Eine so feste Ordnung erreichte die fränkische Ritterschaft erst dreißig Jahre später. Aber auch sie war mit Versammlungen und Beschwerden in fortwährender Bewegung.

Eine ähnliche Erregung ging durch die Kreise des landfässigen Adels. Wenn die Fürsten bei den wachsenden Kosten ihrer Staatsverwaltung mit immer neuen Steuerforderungen an die Stände herantraten, wenn ferner die Unbestimmtheit der Grenze zwischen fürstlichen und ständischen Rechten eine wachsende Eifersucht zwischen beiden Gewalthabern hervorrief (vgl. S. 38 fg., 52), und aus beiden Momenten sich eine stetige Opposition innerhalb der Landstände entwickelte, so war der selbstbewußte Führer dieser Opposition in der Regel der landfässige Adel. Wenn dann das Fürstentum in seinem Streben nach Einigung und Kräftigung der Verwaltung die ermierten obrigkeitlichen Gebiete sich fester unterzuordnen, seine finanziellen Rechte und Nutzungen zu ordnen und zu erweitern strebte, so stieß es wieder am häufigsten mit den Vorrechten oder Usurpationen des Adels zusammen. Ein Streit z. B., der fast überall im Gange war, bezog sich auf die Jagd, indem die Fürsten das Recht der Jagd, wenigstens der hohen Jagd, ihrem Adel nur da zugestehen wollten, wo der Erwerb durch Belehnung oder einen anderen anerkannten Titel nachzuweisen war, und vielfach auch in diesen Fällen Verträge über die Abtretung des Rechtes zu erwirken suchten. Derartige Gegensätze trugen fast überall in das Verhältnis von Landesfürst und Adel ein Gefühl von Unzufriedenheit und Unsicherheit. Aber ihre bedenklichste Schärfe erhielten sie erst da, wo sich der Streit über die Religion hinzugesellte. Und dies war vornehmlich in Oesterreich und Baiern der Fall.

In Oesterreich wurde, wie wir noch sehen werden, der Streit zwischen dem protestantischen Adel und dem katholischen Landesherrn vorläufig durch die Nachgiebigkeit des letzteren zurückgehalten. In Baiern erreichte er gerade damals, als Grumbach die Stadt Würzburg überfiel, seinen Höhepunkt. Es ist erzählt (S. 105), wie an den bairischen Landtagen die Mehrzahl der weltlichen Stände seit 1553 Forderungen erhob, welche zwar nicht die Freigebung der Augsburger Konfession aussprachen, aber doch zu derselben führen mußten. Das einzige Zugeständnis, welches darauf Herzog Albrecht machte, bestand in einem Erlaß vom 31. März 1556, welcher Spendung und Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten, desgleichen eine ohne herausfordernde Verachtung der Kirchen-

gesezte erfolgende Uebertretung des Fastengebotes von seiten der weltlichen Obrigkeit für straffrei erklärte. Da der geistlichen Obrigkeit hierdurch die Hände gar nicht gebunden wurden, da die weiter gehenden Forderungen der Priesterehe und der „reinen Lehre“ unberücksichtigt blieben, und die Regierung zwar nicht die kirchliche Verwirrung beizulegen, wohl aber die Wirksamkeit ausgesprochen protestantischer Geistlicher zu hindern vermochte, so bedeutete jenes Zugeständnis in Wirklichkeit sehr wenig. Die Forderungen der weltlichen Stände wurden daher nicht nur keineswegs beschwichtigt, sondern es erhob sich unter ihnen der Gedanke, ob man nicht bestimmt auf das letzte Ziel losgehen solle.

Der entschlossenste Verfechter eines kühneren Vorgehens war der Graf Joachim von Ortenburg. Als Inhaber der zwischen bairischem und Passauer Gebiet gelegenen reichsunmittelbaren Grafschaft Ortenburg gehörte er zu der kleinen Zahl derjenigen, die vermöge ihrer in Baiern gelegenen Güter der herzoglichen Obrigkeit unterworfen waren, kraft ihrer unmittelbaren Herrschaften aber unter Kaiser und Reich standen. Ermutigt durch diese Unabhängigkeit seiner Stellung sammelte er bei dem Landtag von 1563 (März-April) eine auf etwa vierzig¹⁾ Mitglieder sich belaufende Partei, welche klar und deutlich die Freigabe der Augsburger Konfession forderte und bis zur Gewährung dieser Forderung jede andere Verhandlung zu hindern beabsichtigte.²⁾ Das war ein offenes Hervortreten, welches die Verhältnisse zwischen dem Landesfürsten und der ständischen Opposition klären mußte; — aber freilich, es klärte sie, indem es die schwache Seite der protestantischen Bewegung in Baiern offenbarte.

Die Mehrzahl nämlich der opponierenden Stände hatte entweder nicht den Willen oder nicht den Mut, aus der Unbestimmtheit ihrer früheren Anträge herauszuschreiten, sie begnügte sich, dieselben im wesentlichen zu wiederholen. Da suchte der Graf Joachim sein erstes Mißlingen durch einen noch kühneren Schritt wieder gut zu machen. Im Oktober 1563 verkündete er in einem Patent die Einführung der Augsburger Konfession in seiner Grafschaft und ließ durch zwei vom Pfalzgrafen Wolfgang ihm geschickte Geistliche die protestantische Predigt eröffnen. Dann schrieb er an den Freiherrn von Maxrain, der, wie er, zugleich bairischer Landsasse und Inhaber einer in Oberbaiern gelegenen reichsfreien Herrschaft Waldeck war, er möge in dieser Herrschaft seinem Beispiele nachfolgen.³⁾ Die Absicht war, von sicheren Punkten an den Grenzen des bairischen Gebiets eine protestantische Propaganda zu eröffnen und den adelichen Gesinnungsgenossen im Herzogtum Mut einzuslößen. Und wie mächtig in der That das Wort der Prädikanten wirkte, erkannte man, als aus einem Umkreis von etlichen Meilen die bairischen Unterthanen zur Ortenburger Predigt strömten, als von Ortenburg aus ein Schwarm von Flugschriften über die Umgegend ausgestreut wurde. Der Hauptprädikant erschien, als die ersten bairischen Gewaltmaßregeln gegen die Neuerung erfolgt waren, im Panzer und mit gespannter Büchse auf dem Predigtstuhl: so ließ er seinen Ergüssen gegen die Schändlichkeit des Papsttums freien Lauf.

¹⁾ Bericht bei Freyberg, Bairische Landstände II S. 352.

²⁾ v. Aretin, Maximilian I. Bd. I S. 92 Anm. 17.

³⁾ Am 30. Oktober 1563. (Oberbair. Archiv II S. 239 fg.)

Hiermit ward denn in der That die Spannung zwischen dem Herzog und seinem oppositionellen Adel auf einen Punkt getrieben, von dem man zu entscheidenden Konflikten kommen mußte. Die Lage schien um so bedenklicher, da die Gewaltthat Grumbachs gegen Würzburg und die Einführung der Reformation in Ortenburg in denselben Monat fielen. Wenn irgendwo, so schien sich für die Umtriebe Grumbachs gerade in Baiern die Gelegenheit zum Anknüpfen zu bieten. Allein eben in Baiern sollte auch zuerst der unzufriedene Adel die mächtige Hand des Fürstentums fühlen.

Dem Herzog Albrecht war über der beim letzten Landtag gezeigten Unentschlossenheit der ständischen Opposition gleichfalls der Mut gewachsen. Er entschloß sich jetzt, den Rückhalt, den die protestantische Bewegung seiner Lande in der benachbarten Grafschaft fand, zu brechen. Als Vorwand mußte ihm dabei ein von Baiern gegen die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft geführter Rechtsstreit dienen, kraft dessen er behauptete, daß inzwischen keine Neuerungen eingeführt werden dürfen, ferner ein paar alte Verträge, kraft deren er für sich und seine bewaffnete Mannschaft das Oeffnungsrecht in den ortenburgischen Schlössern beanspruchte. Da der Graf sich seiner Forderung, den protestantischen Pfarrgottesdienst einzustellen, nicht fügte, traf er rasch und durchgreifend die Maßregeln, die zum Ziel führten. Am 31. Dezember 1563 ließ er das Schloß Alt-Ortenburg und bald nachher Neu-Ortenburg besetzen, im Februar 1564 ließ er die beiden von Pfalzgraf Wolfgang geschickten Geistlichen festnehmen und aus dem Land schaffen; und als nun der Graf, statt sich zu unterwerfen, an den kaiserlichen Hof ging und Klage erhob, ließ er all seine in Baiern gelegenen Güter einziehen.

Bei dieser Gelegenheit fiel ihm ein Briefwechsel zwischen dem Grafen und seinen adelichen Parteigenossen in die Hände, welcher einen Einblick in die Absichten derselben eröffnete, dem Herzog die Freigabe der Augsburger Konfession durch geeinte Opposition gegen seine Forderungen an den Landtagen abzuwingen, und nebenbei beleidigende Aeußerungen gegen den Landesherrn und seine Beamten enthielt. Das bot den Anlaß zu einem zweiten Eingriff. Sieben adeliche Genossen des Ortenburgers wurden vor ein besonders konstituiertes Gericht vorgeladen, und von dem letzteren ward auf Grund der in Beschlag genommenen Briefe erkannt, es liege Anlaß zu peinlichem Verfahren wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung vor. Zu einem wirklichen Kriminalprozeß ließ es nun der Herzog nicht kommen; er begnügte sich mit der Abbitte der Beschuldigten und mit Bürgschaft für ihren künftigen Gehorsam. Aber als auch diese Demüthigung der trotzigsten Wortführer des Adels erfolgt war, da zeigte es sich, daß die Opposition der Landstände, die ganz wie die halb protestantische, von nun ab ihren Mut verloren hatte. Sie hörte auf, dem Herzog mit ihren Anträgen unbequem zu fallen.

Also mit der adelichen Bewegung stand es so, daß zunächst da, wo sie sich zu wirklichen Erfolgen zu erheben drohte, das Heft der Dinge sich wandte, und die Autorität des Fürstentums gestärkt wurde. Aber auch jene Erregung, welche innerhalb der Reichsritterschaft um sich griff, zeigte sich bereits im Jahr 1564 für die Pläne Grumbachs keineswegs brauchbar. Die fränkischen Reichsritter,

die doch zunächst für ihren Landsmann Teilnahme hegen mußten, hatten sich noch im Februar 1564 bei dem Kaiser für den gütlichen Ausgleich seines Streites mit Würzburg verwandt; im Monat August verweigerten sie eine ihnen abermals angebotene Interzession und zogen sich damit von der Sache des Nechters zurück. Hinsichtlich der schwäbischen oder sonstigen Reichsritter fehlen alle zuverlässigen Belege für bestimmte Beziehungen zu den Anschlägen Grumbachs.

In der That war bei der damaligen Ordnung, welche die deutschen Dinge angenommen hatten, die Reichsritterschaft auch nicht imstande, eine irgendwie selbständige kriegerische Wirksamkeit zu entfalten. Ihre Häuser waren gar nicht oder schlecht befestigt, ihre eigene Wehrkraft bedeutete wenig, zur Aufstellung von Söldnertruppen fehlten ihnen die Mittel und die Einigkeit, ihr Lebensunterhalt floß zum guten Teil aus fürstlichen Lehen und Aemtern: unter solchen Verhältnissen konnten sie nicht nur nicht daran denken, gegen ihre reichsständischen Nachbarn etwas selbständig zu unternehmen, sie konnten nicht einmal im Fall eines Zwiespaltes unter den höheren Ständen entschieden auf die eine Seite treten, weil sie dann von der Gegenpartei Aberkennung ihrer Lehen und Aemter zu gewärtigen hatten. Wirklich gefährlich war nicht der Adel in seinen großen Genossenschaften, sondern nur einzelne Mitglieder desselben, wie der Franke Albert von Rosenberg, welche mit Hülfe Grumbachs eine gewaltsame Umwälzung herbeizuführen wünschten, oder als Söldnerführer von Gewerbe unausgesetzt nach Kriegsdienst und Kriegsbeute ausspähten. Mit solchen hatte Grumbach allerdings, wie schon erwähnt ist, ausgedehnte Beziehungen; aber die Dienste derselben waren nur zu haben um einen Preis, den Grumbach nicht gewähren konnte, nämlich für bares Geld oder zuverlässigen Kredit.

Wenn also Grumbach gern auf die ihm bereit stehende Unterstützung des Adels hinwies, so war das in der Hauptsache eine Prahlerei. Aber derselbe Grumbach pflegte auch über die Grenzen des Reiches hinauszuspähen und die Verflechtung seiner und seines Herzogs Sache mit großen auswärtigen Kriegen und Gegensätzen zu verkünden. War in dieser Beziehung seine Rechnung besser begründet? Wir kommen hier auf einen Punkt, wo die inneren Angelegenheiten des Reichs mit den auswärtigen Beziehungen desselben sich verflechten. Folgen wir also der Spur und betrachten wir die Verhältnisse der dem deutschen Reich benachbarten Mächte und die Rückwirkung, welche sie auf die deutschen Dinge ausübten. Zunächst wenden wir uns zu den Nachbarn im Norden.

Bei demselben Augsburger Reichstag von 1559, an dem die Stände zu der neuen durch den Frieden zwischen Frankreich und Spanien geschaffenen Lage im Westen Stellung zu nehmen hatten, meldete sich ein Gesandter des Ordens der Schwertbrüder an und bat um Schutz für die mit einem barbarischen Krieg überzogene äußerste Ostgrenze des Reiches. Es handelte sich um die Ostseegebiete von Esthland, Livland und Kurland: vorgeschobene Posten deutscher Herrschaft, die freilich im Grunde schon längst vom Reiche halb abgelöst und innerlich aufgelöst waren. Rechtlich zu den Gliedern des deutschen Reiches gehörig, waren diese Lande, seitdem der geistliche Ordensstaat in Preußen untergegangen war, und die westliche Hälfte seines Gebietes sich in eine polnische Provinz, die östliche Hälfte in ein erbliches Herzogtum unter polnischer Lehenshoheit verwandelt hatte,

von dem übrigen Körper des Reichs getrennt. In ihrem Innern ursprünglich durch zwei Gewalten organisiert, durch das Missionsbistum und einen geistlichen Ritterorden, waren sie auch jetzt noch unter ein doppeltes System von Herrschaften, die in der Hauptsache von einander unabhängig waren, verteilt: in dem einen Teil geboten die Komture und Vögte des Ordens der Schwertbrüder unter ihren Gebietigern und ihrem Ordensmeister, in dem andern Teil regierten Bischöfe mit dem Range deutscher Reichsfürsten, nämlich die vier Bischöfe von Reval, Dorpat, Kurland und Desel und der Erzbischof von Riga. Zwischen beiden, formell dem Orden oder einem Bischof untergeben, in der Hauptsache sich selber regierend, standen die drei reichen Handelsstädte Riga, Reval und Dorpat. Die einzige das ganze Land zusammenfassende Autorität bildete der aus dem Orden, den Bischöfen, der einheimischen Ritterschaft und den drei Städten zusammengesetzte Landtag.

So, einer festen staatlichen Einigung entbehrend, traten die deutschen Ostseelände in die Zeit ein, da ihnen der Entscheidungskampf um ihre Selbständigkeit auferlegt wurde. In derselben Epoche nämlich, in welcher der preussische Ordensstaat durch die erstarkende Macht von Polen-Litauen unterworfen wurde, wandte sich gegen die livländischen Gebiete die Eroberungsfucht des emporkommenden moskowitzischen Reiches, einer Macht, die allerdings jene Küstenlande haben mußte, wenn sie mit den westlichen Landen in unmittelbarem Verkehr treten wollte. Denn die livländischen Städte, in den Mittelpunkt des Verkehrs zwischen Rußland und dem Westen gestellt, folgten zum Zweck der alleinigen Beherrschung desselben dem Grundsatz, daß der Handel zwischen Russen und Ausländern auf ihren Märkten nicht direkt, sondern nur durch ihre Vermittelung geführt werden dürfe; sie hielten es ferner für eine weise Politik, die Geheimnisse des westlichen Gewerbefleißes den Russen strenge vorzuenthalten. Diese Abhängigkeit suchten die russischen Großfürsten seit Iwan I. (1462—1505) zu brechen.

Der wachsenden Macht der russischen Streitkräfte gegenüber ergriffen die Ostseelände kein einziges Schutzmittel, welches sie hätte retten können. Man dachte wohl an eine Zentralisierung der Verfassung; allein in Wirklichkeit war alles erfüllt mit Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und dem nach Oberherrschaft strebenden, aber sittlich und militärisch verfallenen Orden, und wieder zwischen Orden und Bischöfen einerseits und Städten und einheimischem Adel andererseits. Man schaute aus nach dem Schutz des preussischen Herzogs und seines polnischen Lehensherrn, denen beide eine enge Verbindung mit Livland gegen die vordringende moskowitzische Macht erwünscht war; allein eben die Krisis, welche mit der Umwandlung des ostpreussischen Ordensstaates in ein Herzogtum und mit seiner definitiven Anerkennung der polnischen Oberhoheit verbunden war, benutzte der Schwertbrüderorden, um sich von der Unterordnung unter den preussischen Ordensstaat frei zu machen. Von da ab scheute man in Livland vor einer engeren Verbindung mit dem preussischen oder polnischen Nachbarn, weil eine solche allerdings wieder eine Unterordnung unter den mächtigeren Bundesgenossen mit sich zu führen drohte.

Diesem doppelten Widerstreben der livländischen Gewalten gegen die Unterordnung unter ein einheimisches Haupt und gegen die Anlehnung an eine fremde

Macht fehlte es nicht an Gegenstrebungen; aber auf die Dauer behielt es die Oberhand. Als Markgraf Wilhelm, der Bruder jenes brandenburgischen Albrecht, der bei der Umwandlung des ostpreussischen Ordensstaates seine Hochmeisterwürde mit derjenigen eines Herzogs vertauscht hatte, im Jahr 1539 Erzbischof von Riga wurde, ging die Furcht durch die Stände, daß ein Prälat, der einem mächtigen Fürstengeschlecht angehöre, seine Würde erblich machen und die Obergewalt in Livland an sich reißen möchte. Der Landtag zu Wolmar faßte also im Jahr 1546 den Beschluß, es dürfe weder der Ordensmeister noch der Erzbischof, noch die Bischöfe ihre Würde umwandeln oder auch nur einen ausländischen Fürsten zum Koadjutor annehmen. Als dann trotz dieses Beschlusses es dem Herzog Johann Albert von Mecklenburg, einem Schwesterjohn des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Schwiegerjohn des Herzogs Albrecht von Preußen, gelang, den Erzbischof Wilhelm von Riga, sowie den König von Polen und den Herzog von Preußen für die Erhebung seines Bruders Christoph zum Koadjutor des ersteren zu gewinnen,¹⁾ und die Zustimmung des Domkapitels zu der Erhebung im Januar 1556 erfolgte,²⁾ brachen der Orden und die Bischöfe des Landes nebst der Stadt Riga in offener Fehde gegen den Erzbischof los. Das Ende war, daß der König von Polen durch seine drohende Einmischung den Vertrag von Poswol erzwang, in dem die livländischen Stände den fürstlichen Koadjutor allerdings anerkannten, zugleich aber sich die Zusicherung desselben aushielten, daß er das Erzbistum nicht in ein weltliches Fürstentum umwandeln wolle.

Diese Sorge der Stände um die Erhaltung des geistlichen Wahlfürstentums war um so merkwürdiger, da inzwischen die protestantische Religion in den Städten des Landes zur Herrschaft gelangt war und innerhalb der Mehrzahl des Adels, des Ordens und der hohen Geistlichkeit teils offenen, teils verdeckten Beifall gefunden hatte. Nicht Anhänglichkeit an die Einrichtungen der katholischen Kirche, sondern Furcht vor der Ausbildung einer vorherrschenden Macht diktierte jene Zusage des Koadjutors.

Während aber so die livländischen Zustände die Isolierung nach außen und die Zerrissenheit im Innern sorgfältig konservierten, kam in Rußland Verfassung und Politik des erobernden Militärdespotismus zum vollen Durchbruch. Fünzig Jahre lang hatte diese Macht, beschäftigt mit ihrer inneren Sammlung und der Vernichtung der mongolischen Herrschaft in Kasan und Astrachan, die Livländer in Ruhe gelassen. Da, im Jahr 1558, nahm Iwan der Schreckliche, der erste, der sich Zar aller Russen betitelte, den Eroberungskrieg gegen die Ostseelände mit voller Kraft wieder auf. Nicht ungewarnt waren die Angegriffenen; denn mehrjährige Verhandlungen über die Vorwände des Krieges gingen der Eröffnung desselben voraus. Aber wie nun die kriegerischen Invasionen erfolgten, mit einer Ueberlegenheit der Heermassen und einer Barbarei der Kriegführung, die an die ersten Ueberflutungen Ungarns durch die Scharen Solimans II. erinnerten, da zeigten sich die Livländer ungerüstet und unfähig zum Widerstand. Sie sahen nur eine Möglichkeit ihrer Rettung von dem russischen

¹⁾ Schirmacher, Johann Albrecht II S. 287 fg.

²⁾ A. a. D. S. 301.

Zoch: die Hülfe befreundeter Mächte. Aber selbst wie man nunmehr um diese Hülfe unterhandelte, offenbarte sich die alte Zerfahrenheit. Der Orden wandte sich einerseits an das deutsche Reich, anderseits, mit dem Erzbischof von Riga vereint, an den König von Polen; dagegen suchte der Bischof von Desel und Kurland einen vorteilhaften Handel mit Dänemark zu schließen, und seit Ende 1560, als in Schweden auf König Gustav dessen unternehmender Sohn Erich gefolgt war, ließ sich die Stadt Reval mit Schweden ein.

Vor das deutsche Reich kam die Sache, wie erwähnt, bei Gelegenheit des Augsburger Reichstags. Die Pflicht des Reiches, für den Schutz der bedrängten Lande einzutreten, war jetzt wieder ebenso klar, wie sie es bei der Abreißung von Metz, Toul und Verdun gewesen war. Aber wie damals so gab es jetzt erst recht — wenn man nämlich von solchen, die, wie Herzog Johann Albert von Mecklenburg, besondere Interesse verfolgten, absieht — wohl keinen, der die Pflicht eines bewaffneten Einschreitens wirklich anerkannt hätte. Die Gleichgültigkeit gegen die Ehre des Gesamtreiches mochte bei der großen Mehrzahl nicht gerade so schneidend sein, wie bei dem ganz in seiner kirchlichen Propaganda befangenen Kurfürsten von der Pfalz, der ein etwaiges Eintreten für die Livländer als Verwicklung in fremde Händel verwarf; allein darin kam der gesamte Reichstag überein, daß man sich auf unverfängliche Mittel zu beschränken habe: eine Gesandtschaft, die den Zaren von seinem Angriff abmahnen sollte, und eine ärmliche Beisteuer von 100 000 Gulden, zu denen der Deputationstag von 1560 noch 200 000 hinzufügte, von denen jedoch die Livländer in Wirklichkeit nichts oder nicht viel erhalten haben.

Da blieb den bedrängten Landen nichts anderes übrig, als die Hülfe der anderen Nachbarmächte um den Preis zu erkaufen, für den sie allein zu haben war, nämlich gegen Hingabe ihrer Selbständigkeit. Noch vor Ablauf des Jahres 1559 wurde Christoph von Münchhausen, Bischof von Desel und Kurland, in dem Vertrag von Nyborg (26. September) mit König Friedrich II. von Dänemark handelseinig: gegen eine erkleckliche Summe überließ er ihm für seinen jüngeren Bruder, den Herzog Magnus, das Stift Desel. Im folgenden Jahr erschien Magnus auf der Insel Desel, bemächtigte sich derselben und suchte, durch die weitere Erwerbung der Bistümer Kurland und Reval auch auf dem Festlande Fuß zu fassen. Zwei Jahre nach dem Nyborger Vertrag hatten die Bemühungen der Stadt Reval und des Königs Erich von Schweden es dahin gebracht, daß am 4. Juni 1561 die Stadt nebst der Ritterschaft von Esthland sich der schwedischen Herrschaft unterwarf. Wieder einige Monate später, am 28. November 1561, schloß der Ordensmeister, Gothard von Ketteler, für den Orden und die gesamten livländischen Stände mit dem Könige Sigismund von Polen-Litauen den Vertrag von Wilna, kraft dessen Livland dem Könige unterworfen, der Teil südlich von der Düna aber als Herzogtum Kurland dem Gothard von Ketteler unter polnischer Lehenshoheit erblich übertragen wurde. Während so die drei Monarchen durch die Verträge die Ostseelände an sich zu ziehen suchten, hielt der Zar dasjenige fest, was er im Krieg gewonnen hatte, vor allem die Hafenstadt Narwa, von welcher sofort direkte Handelsverbindungen zwischen Rußland und den deutschen Ostseestädten nebst Dänemark angeknüpft wurden.

Daß aber diese glücklichen Erwerber, von denen jeder das Ganze verlangte, nicht friedlich nebeneinander wohnen konnten, verstand sich von selbst. Noch im Jahr 1562 brach der Krieg aus zwischen Polen und Rußland und zwischen Polen und Schweden; das folgende Jahr brachte den Krieg zwischen Schweden und Dänemark; das ganze nordische Staatensystem wurde von kriegerischer Bewegung erfaßt. Wenn nun das Reich als Ganzes sich diesen Kämpfen ängstlich fern hielt, so konnte es doch nicht anders sein, als daß einzelne Glieder desselben von ihnen ergriffen wurden. Zunächst trat an die Hansestädte der Ostsee die Frage heran, ob der Herrschaftswechsel in Livland ihrem Handel nicht neue Nachteile zufügen mußte. Es ist erwähnt (S. 32), daß von den nordischen Mächten vor allem Schweden der Hanse feindlich war. Schweden war es denn auch, welches von seinen livländischen Erwerbungen aus die ersten neuen Schläge gegen den hanseatischen Handel führte. Als die Ostseestädte mit dem russisch gewordenen Narwa in Verkehr traten, verbot König Erich diese Fahrten, in der Absicht, den Handel mit Rußland ausschließlich in das von ihm gewonnene Reval zu ziehen; und seinem Verbot gab er Nachdruck durch die Beschlagnahme einiger hanseischer Fahrzeuge. Im Gegensatz zu dieser fortgesetzten Feindseligkeit Schwedens hatte König Friedrich II. von Dänemark der Hanse zwar auch nicht ihre früheren Vorrechte bestätigt, aber doch im Jahr 1560 durch den Vertrag zu Odense das Verhältnis in leidlicher Weise geregelt; vor allem war darin den wendischen Städten der Vorzug eines sehr niedrigen Ansatzes des Sundzolles gewährt.

Unter solchen Vorgängen erhob sich der Gedanke, ob nicht die Hansestädte wohl daran thäten, in dem Kampfe um Livland den König von Dänemark gegen Schweden zu unterstützen. Am Ende freilich war es nur eine einzige Stadt, welche diese Frage zu bejahen wagte, die Reichsstadt Lübeck. Sie verband sich im Jahre 1563 mit Friedrich II., in der Hoffnung, durch die Demütigung Schwedens ihren Handelsvorrang in der Ostsee zu behaupten. Immerhin war hiermit ein erster Anfang gemacht für die Hineinziehung Deutschlands in die nordischen Kämpfe. Und sehr bald erstreckten dieselben ihre Wirkungen noch über Deutschland hinaus. Noch waren für Dänemark und Schweden die Folgen jener Revolution von 1523, welche mit der Herrschaft Christians II. zugleich die Union beider Reiche vernichtet und in Schweden das Haus der Wasa, in Dänemark einen Oheim des gestürzten Königs auf den Thron geführt hatte, nicht verwunden. Als Erbin Christians II., die Ansprüche an seine Nachfolge festhaltend, lebte in Lothringen die jüngere Tochter desselben, Herzogin Christine, die verwitwete Mutter des regierenden Herzogs Karl von Lothringen. Wie nun der Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, entstand der Gedanke eines Offensivbündnisses zwischen Schweden und Lothringen zur Durchführung der Ansprüche Christinens und ihrer Erben auf den dänischen Thron. An diesen einen Gedanken knüpfte sich ein zweiter. Um das nötige Soldheer zu einem Kriege Lothringens gegen Dänemark anzuwerben, brauchte man Verbündete in Deutschland; in Deutschland aber war Kurfürst August infolge seiner Heirat mit einer Schwester Friedrichs II. dem dänischen Königshause nahe verbunden; es war zu erwarten, daß er kriegerischen Bewegungen, die gegen seinen Schwager

gerichtet waren, entgegentreten werde. Wie nun, wenn die Feinde des dänischen Königs auch ihn als ihren Feind behandelten, wenn sie ihm gegenüber den Herzog Johann Friedrich von Sachsen als Verbündeten gewannen und mit der Rückführung Christinens nach Dänemark die Wiederherstellung Johann Friedrichs in seine väterlichen Lande und Würden verbanden?

Es ist kein Zweifel, daß auf diesem Punkte die nordischen Verwickelungen sich mit den Plänen Grumbachs verflochten. Er rechnete besonders seit seiner Nechtung mit dem Plan eines schwedisch-lothringisch-sächsischen Bündnisses, als dessen Kriegsoberster er an der Umwälzung der Dinge in Deutschland und im Norden zugleich mitwirken konnte, wie anderseits auch die Herzogin Christine im Jahr 1565 dem Phantom eines lothringisch-schwedischen Bündnisses zur Gewinnung der dänischen Krone nachjagte. Allein aus dem Gebiet leerer Projekte kamen diese Entwürfe nicht heraus. Im Grunde genommen hatten Grumbach und sein Schutzherr von Schweden und Lothringen noch weniger zu erwarten als von dem deutschen Adel. Die wahre Bedeutung jener nordischen Kriege für Deutschland liegt nicht in ihrer Verflechtung mit Grumbachs Bahngewirren, sondern darin, daß durch sie der Handel und die Seeherrschaft der deutschen Ostseestädte vollends ruiniert wurde, ferner darin, daß den streitenden nordischen Mächten mit jedem Fortschritt in Livland das Verlangen nach noch weiterer Beherrschung der Ostseeküsten wuchs. Aber dies wird sich erst im Verlauf der Dinge zeigen. Für jetzt wendet sich unsere Erzählung von dem nordöstlichen zu den westlichen Nachbarn des Reichs.

Als zuletzt von den Beziehungen Deutschlands zu Frankreich die Rede war, trafen wir auf den verwegenen Versuch der französischen Regierung, sich mitten unter die Reichsstände einzudrängen und so ihren Einfluß auf die deutschen Dinge aus unmittelbarer Nähe auszuüben. Solchen Gedanken mußte die französische Politik entsagen, als nach dem Tode Heinrichs II. die schwache Regierung Franz II. (bis Dezember 1560) folgte, und hierauf die Witwe Heinrichs II., Königin Katharina von Medici, die Regentschaft für den unmündigen Karl IX. übernahm. Als damals die Macht und Zügellosigkeit der Parteien in die öffentlichen Angelegenheiten eingriff, und vor allem, die anderen Parteiungen überherrschend, die Anhänger des calvinischen Bekenntnisses sich zugleich als Kirche und als politische Partei organisierten, mit den zwei Grundfesten ihrer Macht, den städtischen Kirchengemeinden und den adelichen Mitgliedern, suchte die Regierung ihre Autorität im Innern zu stärken durch die Anlehnung an auswärtige Mächte, besonders auch an den deutschen Zweig des Hauses Habsburg. Im Frühjahr 1560 schickte sie den Bischof Bochetel von Rennes als ständigen französischen Gesandten an den kaiserlichen Hof, zwei Jahre darauf begannen die Bemühungen der Königin Katharina um die Verheiratung Karls IX. mit einer Tochter des Königs Maximilian.¹⁾

Solchen Annäherungen der französischen Regierung gegenüber verhielt sich Kaiser Ferdinand kühl und mißtrauisch. Er meinte: die Franzosen streben nach

¹⁾ Nach Katharina (an den B. Rennes. 1562 Dez. 15. *Lettres de Catherine d. M.* I S. 447) wäre die erste Anregung vom Erzb. Trier gekommen.

der Oberhand im deutschen Reich, aber dieselbe ihnen zu gewähren, haben zur Zeit die Vornehmen und Verständigen in Deutschland, sowohl unter den Katholiken wie den Protestanten, wenig Neigung. Gegenwärtig habe man den Franzosen weder zu trauen, noch sie zu fürchten.¹⁾ Ferdinand suchte die Stärke seiner auswärtigen Stellung in den freundschaftlichen Beziehungen zu Philipp II. Mit verletzender Zurückhaltung, die zum Teil allerdings durch die Aermlichkeit seiner Mittel bedingt sein mochte, weigerte er sich, auch seinerseits einen Gesandten am französischen Hof zu halten.

Aber darüber wuchs für die französische Regierung die Gefahr, daß Beziehungen ganz anderer Art zwischen Frankreich und Deutschland geknüpft werden möchten. Wenn protestantisches Bekenntnis und protestantische Kirchengemeinden, von dem Geist einer rastlosen Propaganda getragen, sich über immer neue Gebiete ausbreiteten, so waren es nicht gemeinsame verfassungsmäßige Organe, welche die Gemeinden getrennter Länder zusammenhielten und leiteten. Aber wie einst die Jünger des Humanismus mit dem Bewußtsein des gleichen Ziels eine Gemeinschaft gebildet hatten, deren Wirkungen zur geeigneten Zeit in Staat und Kirche mächtig und laut genug hervorgebrochen waren, so erzeugten die gleichen religiösen Ideale auch unter den Bauleuten der protestantischen Kirchen einen über die Grenzen der Staaten hinausreichenden Zusammenhang zu gemeinsamer Arbeit. Die Wanderungen der Gelehrten von einer Universität zur andern, die Ausfendung von Geistlichen aus den Universitäten in die umliegenden Lande, der lebhafte Briefwechsel der leitenden Männer untereinander waren, ganz wie in den Zeiten des Humanismus, die vornehmsten Mittel zur Erhaltung und Erweiterung dieses universalen Gemeinwesens. Und wie bei der Ausbreitung des Protestantismus die letzte Frage eine politische war, ob nämlich die Staatsgewalt ihm ihren Schutz gewähren würde, so war es natürlich, daß in den gegenseitigen Beziehungen der protestantischen Gesellschaft die ihr angehörigen Fürsten und Regierungen gleichfalls ihre Aufgabe empfangen: sie hatten für Schutz und Erweiterung des Bekenntnisses mit den Mitteln ihrer Macht einzutreten.

In diesem Sinne, als ein Glied des großen protestantischen Gemeinwesens, kam auch die reformierte Kirche Frankreichs empor. Geistig hauptsächlich unter der Leitung der Genfer Schulen und Reformatoren aufwachsend, knüpfte sie doch auch frühzeitig ihre Verbindungen mit den protestantischen Reichsfürsten. Im Oktober 1557 erschien bei dem Wormser Religionsgespräch eine Abordnung von französischen und schweizerischen Geistlichen und bat die protestantischen Fürsten um ihre Fürsprache bei der feindseligen französischen Regierung; ein halbes Jahr darauf wurde von den in Frankfurt versammelten protestantischen Fürsten (S. 137) diese Fürsprache gewährt, und von da ab blieb die Aufmerksamkeit protestantischer Reichsfürsten auf den französischen Protestantismus, die Hoffnung der französischen Protestanten auf die deutschen Fürsten gerichtet. Lebhaft freilich war die Teilnahme nur bei den der Westgrenze benachbarten Fürsten, und auch

¹⁾ Ferdinand I. an die oberösterreich. Regierung. 1562 Jan. 29. (Archiv f. österr. Geschichte II S. 146 fg.)

bei diesen wirkte das Bekenntnis der französischen Kirchen zur calvinischen Abendmahlslehre störend auf den Eifer der Verwendung ein. Nur einer fühlte durch ein immer klareres Bewußtsein geistiger Verwandtschaft sich zu den französischen Reformierten hingezogen, der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz.

Bei den ersten Beziehungen deutscher Fürsten zu den französischen Reformierten handelte es sich um Fürbitte für verfolgte Glaubensgenossen. Ein viel ernsteres Aussehen nahmen jedoch diese Dinge für die französische Regierung an, als seit dem Jahr 1560 mächtige adeliche Parteihäupter — erst der Admiral Coligny, dann der bald wieder zurücktretende König Anton von Navarra, nebst seinem Bruder, dem Prinzen Ludwig von Condé — die Vertretung der protestantischen Sache übernahmen und sofort eine Art selbständiger auswärtiger Politik einrichteten. Sie ließen Botschaften an die deutschen Fürsten ergehen, bei denen die Absicht einer politischen, selbst kriegerischen Verbindung vorwaltete. Fürs erste wurde allerdings wenig damit erreicht. Kurfürst Friedrich III. gefiel sich damals, wie erwähnt, noch in dem Predigen über die geduldige Hingabe an den Schutz Gottes und ergriff die Gelegenheit, um auch dem Admiral Coligny einen Strom dieser salbungsvollen Reden zukommen zu lassen.¹⁾ Er und die andern deutschen Fürsten hatten wenig Anteil daran, wenn inzwischen die Hugenotten ihre kirchlich-politische Organisation fester und fester schlossen, und endlich, im Frühjahr 1562, jenes Bündnis zwischen protestantischem Adel und protestantischen Bürgerchaften entstand, welches unter Führung von Condé und Coligny den ersten Religionskrieg eröffnete: nicht als Empörung gegen den Monarchen, wie die Häupter ausführten, sondern zur Bekämpfung einer Partei, welche den Namen des Königs mißbrauche und das Recht des Reiches zerstöre. Als es aber so weit gekommen war, hielt auch unter den deutschen Fürsten die Lehre vom leidenden Gehorsam keinen Stand.

Schon die Kunde von den Vorzeichen des offenen Krieges — von der beginnenden Gegenwehr der Hugenotten, den vereinzelt Gewalthat und der wachsenden Todfeindschaft zwischen den Religionsparteien — hatte bei dem frommen Friedrich und seinen Gesinnungsgenossen eine mit jener selbstzufriedenen Ergebung wenig verträgliche Aufregung hervorgerufen. Jetzt sahen sie ihre Glaubensgenossen in einen förmlichen Krieg verwickelt, der für sie zum Vernichtungskampf zu werden drohte. Und welche Macht war es, die in diesem Krieg die feindlichen Waffen führte! Ueber der französischen Regierung stand die höchste geistliche Autorität der katholischen Kirche, welche den christlichen Fürsten unermüdlich das göttliche Gesetz der Kegervernichtung einschärzte und für diesen Krieg 100 000 Scudi beisteuerte; neben den französischen Streitkräften rückten spanische Truppen ins Feld, welche der König Philipp II. zugleich mit Geldsubsidien für die katholische Sache hergab. Es war eine Verbindung, in der die Idee der katholischen Glaubenseinheit sich den Protestanten erschreckend kund gab. In Wahrheit freilich war diese Idee keineswegs allein herrschend; denn Frankreich dachte nicht daran, seine Politik den päpstlichen Weisungen wirklich unterzuordnen,

¹⁾ An Coligny. 1561 Mai 23. (Kluchohn I S. 178. Vgl. meine Bemerkungen im Archiv f. sächs. Gesch. 1879 S. 316 Anm. 56.)

und Philipp bekämpfte das Emporkommen protestantischen Einflusses in Frankreich vornehmlich auch deswegen, weil sich derselbe feindlich gegen seine Herrschaft in den Niederlanden und im spanischen Navarra richtete. Allein die deutschen Protestanten sahen lediglich auf den prinzipiellen Grund: wie dieser die katholischen Mächte zum Kampf gegen die französischen Reformierten verband, so mußte er in der Folge auch ihnen gegenüber wirksam sein, und zwar mit allem Nachdrucke wirksam, wenn die katholische Vereinigung in diesem ersten Angriff den Sieg davon trug. Gerüchte über den Eintritt anderer Mächte in den Krieg gegen die Hugenotten, z. B. daß Savoyen eine Armee gegen sie ausrüstete,¹⁾ verstärkten diese Sorgen. Man kam zu dem Schluß, daß in Frankreich auch über das Geschick der deutschen Protestanten entschieden werde.

Diese Ansicht von der Gemeinsamkeit der protestantischen Sache teilend, fertigten gleich beim Anfang des Krieges die in Orleans sich verbündenden Hugenotten (April 1562) zwei Gesandte an die protestantischen Fürsten ab. Ihre Bitte war, man möge Truppenwerbungen zu Gunsten der Gegner verhindern und, wenn es nötig werde, ein Darlehen gewähren. Auf die ersten Abgeordneten folgten, da die Not wuchs, und die königliche Regierung in den Landen des Erzbischofs von Trier und andern katholischen Gebieten Werbungen vornehmen konnte, bald weitere Agenten, welche das Ansuchen stellten, die Fürsten möchten den Hugenotten Truppen zuführen lassen und den Sold derselben für einige Monate vorstrecken.

Damit sahen sich die protestantischen Fürsten vor die Frage gedrängt, ob sie in die kriegerischen Verwickelungen eines Nachbarlandes selbständig eingreifen wollten, und zwar im Gegensatz gegen die gesetzliche Regierung. Von vornherein waren es jedoch keineswegs die sämtlichen Fürsten, an welche das Ansuchen der Hugenotten erging, es waren nur die benachbarten Fürsten in Pfalz und Württemberg, Zweibrücken und Hessen. Und unter diesen gab es nur einen, der vom ersten Anfang an²⁾ die Absicht hegte, den Hugenotten deutsche Truppen zu senden: es war derselbe Landgraf Philipp von Hessen, der unmittelbar vorher den Plan eines protestantischen Bündnisses betrieben hatte. Kurfürst Friedrich III. dagegen kämpfte auch jetzt noch mit seiner Abneigung gegen eine kriegerische Politik und dazu mit der schweren Geldnot, welche sein Vorgänger hinterlassen hatte, und die er durch eine Landessteuer und sorgfältige Verwaltung zu heben begann. Am liebsten hätte er es gesehen, wenn die Reichskreise die Zuführung deutscher Truppen für beide Parteien gesperrt, und zugleich protestantische Fürsten eine recht gründliche Vergleichshandlung angestellt hätten. Erst als das eine sich als undurchführbar erwies, und der andere ebenso undurchführbare Plan noch schwebte, ließ er sich vorwärts drängen. In der ersten Hälfte des Monats Juni hatte Landgraf Philipp dem Burggrafen Christoph von Dohna, der im Namen der Hugenotten erschien, sich bereit erklärt, mit Kurpfalz und Württemberg zusammen ein Darlehen zu reichen und von demselben deutsche Truppen werben zu lassen. Auf dieses frische Vorgehen ließen sich, noch vor

¹⁾ Kurpfalz an H. Johann Friedrich. 1562 Juni 11. (Kluckhohn I S. 314.)

²⁾ Seit April, sagt er. (Nommel IV Anm. S. 388.)

Ablauf des Monats Juni, der Kurfürst von der Pfalz, die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken nebst dem Markgrafen Karl von Baden bereit finden, zu einem bescheidenen Darlehen beizusteuern.¹⁾ Das Ende war, daß nach umständlichen und langwierigen Verhandlungen die genannten fünf Fürsten zusammen 100 000 Gulden vorstreckten, von denen Colignys Bruder, Franz von Andelot, einige Tausend Reiter und Fußsoldaten aufbrachte und nach Frankreich abführte. Eine Schwierigkeit besonderer Art bereitete hierbei noch die Anwerbung der Söldner. Landgraf Philipp hatte den Mut, die in Hessen zu sammelnden Truppen durch seinen Marschall Rolshausen, dem er zu diesem Zwecke Urlaub erteilte, offenkundig anwerben und anführen zu lassen. Kurpfalz und Württemberg dagegen, welche anfangs die Werbungen im allgemeinen verboten hatten, ließen jetzt die zu Gunsten der Hugenotten vorgenommenen thatsächlich unbehindert; alles jedoch, was nach einem Auftrag aussah, wußten sie ängstlich zu vermeiden.

Unter solchen Bedenklichkeiten und in so bescheidenem Umfang erfolgte die erste Einmischung protestantischer Fürsten in die religiösen Kämpfe der Nachbarschaft. Es war, wie schon bemerkt, eine Gruppe an der Westgrenze gefesselter Fürsten, welche diesen Schritt aktiver Politik wagte. Hinsichtlich der im Osten wohnenden wissen wir nur von zweien, daß sie angegangen wurden: Kurfürst August und Herzog Johann Friedrich. Der erstere schloß damals das Programm der konservativen Partei mit dem Grundsatz ab, daß die Reichsstände sich gegenüber den Religionskämpfen des Auslandes neutral zu halten hätten, der andere dagegen ließ sich merkwürdigerweise, trotz seiner und Grumbachs französischer Bestallung, zu einem Darlehen für die Hugenotten herbei.²⁾

Während aber katholische und protestantische Fürsten die eine oder andere Partei in Frankreich begünstigten, waren die Empfindungen des Kaisers geteilt zwischen guten Wünschen für die katholische Sache, welche die französische Regierung verfocht, alter Abneigung gegen die französische Politik, welche das Reich beraubt hatte, und dem Gefühl der Ohnmacht, im Namen des Reichs irgend eine entschiedene Haltung einzunehmen. Der Landfriede von 1555 verbot Werbungen in den einzelnen Landen, wenn sie vom Landesherrn nicht gestattet waren, Durchzüge durch der Reichsstände Gebiet, wenn die Führer nicht ihre Bestallung für des Kaisers oder eines Reichsstandes Dienst nachweisen konnten. Im Widerspruch damit sah Ferdinand jetzt die Werbungen für Frankreich nicht auf förmliche Erlaubnis, sondern auf stillschweigendes Zusehen der Fürsten vor sich gehen,³⁾ die Durchzüge nicht im Dienst eines Fürsten, der etwa als bestallter Oberster

¹⁾ Resolution des Lgr. Philipp an Dohna. (Heidenhain, Die Unionspolitik des Lgr. Philipp S. 66.) Mitgeteilt an Kurpfalz. Juni 12. (A. a. D. S. 95 Anm. 146.) Erklärung des Krf. Pfalz. Juni 20. (S. 69. Vgl. S. 97 Anm. 159, S. 95 Anm. 146.) Entschließungen (wohl auf gleiche Mitteilungen des Lgr. Philipp, wie die an Kurpfalz vom 12. Juni) von Württemberg (Juni 19. Kugler II S. 355 Anm. 150), von Zweibrücken, Württemberg und Baden (Juni 25. A. a. D. S. 356 Anm. 151). — Auf die Verhandlungen darüber, ob die Fürsten das Darlehen direkt zahlen oder für die von den Städten Straßburg und Basel zu erlegenden Summen Bürgschaft leisten sollten, gehe ich nicht ein.

²⁾ Heidenhain S. 80.

³⁾ Reichsabschied von 1555 § 43, 49. Vgl. Reichsabschied von 1559 § 39, 40.

der französischen Regierung zugezogen wäre, sondern unter Führung deutscher oder fremder Offiziere genommen werden. Er vermochte nichts gegen dies eigenmächtige Treiben zu thun, so sehr auch die französische Regierung ihn drängte, die für ihre Rebellen vorgehenden Werbungen zu hindern. Dafür dachte er wohl daran, die Verlegenheit der französischen Regierung zu einer energischen Rückforderung von Metz, Toul und Verdun zu benutzen. Aber wie er dem zur römischen Königswahl Maximilians gehaltenen Kurfürstentag die Sache vorlegte, fand er so wenig Neigung zu einem kriegerischen Vorgehen,¹⁾ daß es auch jetzt wieder bei einem scharfen Schreiben blieb. Dies Schreiben mag die Königin Katharina in ihrem Verlangen nach dem Frieden mit den Hugenotten, der denn auch im März 1563 abgeschlossen wurde, bestärkt haben; eine andere Wirkung hatte es nicht.

Also gleich bei dem ersten Zusammenstoß, der in der Nachbarschaft auf Grund der kirchlichen Gegensätze erfolgte, vermochte das Reich eine eigene Politik nicht zu führen. Es ließ den Parteien, in welche seine Stände sich teilten, freie Hand; unter diesen aber schieden sich Katholiken sowohl als Protestanten wieder in solche, die eine Unterstützung ihrer Glaubensgenossen befürworteten, und in solche, welche die Eintracht der getrennten Bekenntnisse im Reich durch Neutralität nach außen zu sichern suchten.

Eine unmittelbare Folge der den Hugenotten geleisteten Unterstützung war es, daß die Führer dieser zur politisch-militärischen Wirksamkeit nunmehr geeinigten Partei ihre Verbindungen mit den Fürsten, die ihnen geholfen hatten, besonders auch mit Kurpfalz, aufrecht erhielten. Zeitweilig wurde allerdings der Nachdruck des Auftretens der Hugenotten durch die Meinungsverschiedenheiten ihrer Führer beeinträchtigt, indem Condé die Kräfte der Partei und ihrer auswärtigen Freunde zur Unterstützung und Beeinflussung der Politik der Königin Katharina zu vereinigen wünschte, Coligny dagegen, mißvergnügt mit der engen Begrenzung der den Reformierten gewährten Rechte, die Partei und ihre Freunde im Mißtrauen gegen die Regierung und die katholischen Widersacher fester zusammenzuschließen bemüht war. Aber noch vor Ablauf des Jahres 1564 glich sich der Gegensatz zu Gunsten der Auffassung Colignys aus.²⁾ Um dieselbe Zeit drangen auch die Führer der protestantischen Bewegung in den Niederlanden auf die Organisation ihrer Anhänger und die Verbindung derselben mit den auswärtigen Glaubensgenossen. Es zeigte sich die Aussicht auf eine Vereinigung der Vor-

¹⁾ Krf. August, Instruktion an Pfgr. Wolfgang. 1563 April 2. (Ortloff I S. 331. Vgl. Kluckhohn I S. 385/86. Häberlin V S. 63/64.) Aeußerung Württembergs bei Rugler II S. 376 Anm.

²⁾ Die in der inneren Geschichte Frankreichs erkennbare Differenz zwischen Condé und Coligny zeigt sich in den Beziehungen zu Deutschland, in den nebeneinander hergehenden Gesandtschaften beider und der Verschiedenheit ihrer Aufträge. Sendungen Condés: 1563 April fg. (Kluckhohn I n. 232. Rugler II S. 390. Dazu die Werbungen der Frau v. Noye. Kluckhohn I n. 234 Anm. 2, 235 S. 412, 233. Rugler II S. 393), 1563 Juni fg. (Kluckhohn I n. 234, 235. Rugler II S. 400 Anm. 241). — Sendungen Colignys: 1563 Sept. fg. (Kluckhohn I n. 258), 1564 Juni (n. 279). — Die Sendung Condés vom Dezember 1564 (Kluckhohn I n. 292, 293) zeigt den Prinzen wieder im Einklang mit Colignys Auffassung.

kämpfer des Protestantismus in Westdeutschland, Frankreich und den Niederlanden.

Indes diese neue Verwicklung führt schon über die Grenzen der Regierung Ferdinands I. hinaus. Wenn wir uns mit unserer Betrachtung vorläufig innerhalb derselben halten wollen, so müssen wir zum Schluß unsere Aufmerksamkeit nochmals auf die inneren Verhältnisse des Reichs wenden, um von einer im Hinblick auf die inneren und auswärtigen Gefahren höchst bedeutsamen That der Erhaltung zu handeln, die dem alten Kaiser gelang.

Die innere Ordnung im deutschen Reich beruhte damals auf dem Gegengewicht der katholischen und protestantischen Partei, bei dem jedoch die erstere den Vorteil der Majorität und eines ihrem Bekenntnis angehörigen Kaisers besaß. Die äußeren Beziehungen des Reichs hatten ihre starke Unterlage in dem Zusammengehen der deutschen und der spanischen Linie des Hauses Oesterreich, wiewohl die Schwäche der Monarchie und die Selbständigkeit der Stände einer nachdrücklichen äußeren Politik im Wege stand. Dieses doppelte Verhältnis zu verschieben, indem man das Kaisertum auf einen protestantischen oder von den Protestanten abhängigen Fürsten übertrug, lag offenbar im Interesse der protestantischen Reichsstände und derjenigen Nachbarmächte an der West- und Nordostgrenze, deren Bestrebungen der katholischen Kirche oder dem habsburgischen Hause entgegengesetzt waren. Nicht minder klar war aber auch, daß die katholischen Stände, und vor allem die spanische wie die deutsche Linie des Hauses Habsburg, sich den Vorteil, der in der Verbindung des Kaisertums mit dem Hause Oesterreich lag, nur durch die äußerste Gewalt würden entreißen lassen. Jeder Versuch einer Uebertragung des Kaisertums, ja auch die bloße Ungewißheit, wem dasselbe nach dem Tod des gegenwärtigen Inhabers zufallen sollte, drohte die gewaltsamsten Schwankungen über das deutsche Reich zu bringen.

Im Hinblick auf diese Lage der Dinge unternahm es Kaiser Ferdinand im Jahr 1561, seine Nachfolge im Reich zu sichern, und zwar zu Gunsten der deutsch-österreichischen Linie, und innerhalb derselben für seinen ältesten Sohn Maximilian. Unter welchen besonderen Verhältnissen der erste Anstoß zu den Nachfolgeverhandlungen gegeben wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben; gewiß ist, daß der Kaiser den Plan, wenn er auch äußerlich zuerst von anderer Seite angeregt wurde,¹⁾ zu seinem eigensten Gedanken machte und die Vor- und Hauptverhandlungen ausschließlich leitete. Von vornherein trat ihm dabei aber eine Schwierigkeit in den Weg: die offenkundig protestantische Gesinnung des designierten Nachfolgers. Den katholischen Reichsfürsten konnte man keinen protestantischen Kaiser annehmlich machen; Ferdinand selber hätte eher seinen Sohn enterbt, als ihm, wenn er Protestant blieb, die Nachfolge zugewandt,²⁾ und der Papst Pius IV. gar hatte in seinem Zorn über die keiserliche Haltung Maximilians noch im Jahr 1560 den freilich vergeblichen Versuch gemacht, den Chr-

¹⁾ Das sagt Ferdinand selber. (Hüb. IV S. 504.) Die Angabe Lunas über die Anregung der Sache durch Kurbrandenburg (vgl. Reimann in Sybels histor. Zeitschrift XV S. 54 fg.) wird bestätigt in einem kurbrandenburgischen Reichstagsbericht vom 8. Febr. 1566. (St. A. Berlin LII 12.)

²⁾ Vgl. den Bericht Streins von 1599 bei Lünig, Europ. Staatskonsilia I S. 540.

geiz Philipps II. auf die Kaiserkrone zu richten. Um also den Papst, die katholischen Kurfürsten und den Kaiser selbst zu beruhigen, schien eine Aenderung in Maximilians kirchlicher Haltung unumgänglich. Einen ersten kräftigen Angriff in dieser Hinsicht — sei es bereits mit Rücksicht auf die Nachfolge, sei es aus allgemeinem kirchlichen Eifer — hatte Ferdinand schon im Frühjahr 1560 gemacht: auf seine ernstlichen Vorstellungen mußte Maximilian seinen protestantischen Hofprediger Pfaußer entlassen. Damals jedoch fügte der Prinz sich nur widerwillig, er trug sich mit den Gedanken einer ernstlichen Verteidigung seiner Ueberzeugung und der schweren Konflikte, in die er dadurch mit seinem Vater geraten konnte. Offenbar ein schlechter Anfang in dem Unternehmen, den König Max den katholischen Wählern und Mächten angenehm zu machen. Allein mit welcher Leichtigkeit hoben sich alle aus der religiösen Ueberzeugung stammenden Schwierigkeiten, sobald Maximilian bestimmte Aussichten auf seine Königswahl vor sich sah!

Im Jahr 1561 wurden die ersten Verhandlungen zwischen Ferdinand und den drei geistlichen Kurfürsten, sowie denjenigen von Brandenburg und Sachsen geführt. Bis zum Oktober war man schon so weit, daß all diese Fürsten ihren guten Willen für Maximilians Wahl kundgethan hatten. Die beiden protestantischen Kurfürsten insbesondere bewährten wieder ihren konservativen Standpunkt, indem sie für ungewisse Vorteile ihrer Partei nicht unabsehbare Kämpfe entfesseln wollten, das Zusammengehen mit Oesterreich und einem österreichischen Kaiser, auf dem ihre bisherige Politik beruhte, wollten sie auch nach dem Tode Ferdinands fortsetzen. Allein wenn so die Erhebung Maximilians in sichere Aussicht gerückt wurde, so war jetzt im Sinne des Kaisers eine bindende Erklärung seines Sohnes, daß er ein katholischer Kaiser sein wolle, unumgänglich. An Maximilian wurde also in aller Form das Ansinnen gestellt, das von ihm gewählte Bekenntnis zu verleugnen. War er fest genug, dieses Ansinnen abzuweisen, so war die Folge davon, daß er die Nachfolge in den österreichischen Landen nur im Kampf mit seinem Vater, die Kaiserkrone nur im Kampf mit seinem Vater, dem Papst und den katholischen Kurfürsten zugleich gewinnen konnte, daß er ferner, wenn es ihm bei alledem gelang, Haupt des Hauses Oesterreich und des römischen Reiches zu werden, die Verbindung seines Hauses mit dem verwandten Spanien lösen mußte. Was gerade das letztere bedeutete, wird man ermessen, wenn man bedenkt, wie damals die Nachfolge Philipps II. auf dessen einzigem, geistig und körperlich verkümmertem Sohne Carlos beruhte, und Maximilian die Möglichkeit des Ueberganges der spanischen Krone auf einen seiner Söhne nicht minder lebhaft erwog wie den Erwerb der Kaiserkrone für sich. Sollte Maximilian derartigen Kämpfen entgegengehen, bloß im Vertrauen auf die wenig zuverlässige Bundesgenossenschaft protestantischer Fürsten und antiösterreichischer Mächte? Dieser Wahl gegenüber entschied er sich für die Wege der Verstellung und äußeren Anbequemung. Zuerst im Dezember 1561 nahm er einen katholischen, wenn auch bei den streng römisch Gesinnten nicht unverdächtigen ¹⁾ Hofprediger an, den Bischof Urban von Gurf.

¹⁾ Vgl. Sidel im Archiv für österr. Geschichte 45 S. 57. Ueber das Datum Wiedemann II S. 99.

Dann, im Februar 1562, legte er vor dem Kaiser, den Erzherzogen und den geheimen Räten¹⁾ feierlich die Zusage ab: er wolle die in der Wahlkapitulation seines Vaters vorgeschriebene Verpflichtung zum Schutz des päpstlichen Stuhls, des Papstes und der christlichen Kirche gleichfalls eingehen.²⁾ Eine Verleugnung seiner protestantischen Meinungen war das alles streng genommen nicht; aber es legte ihm eine äußerlich katholische Haltung auf, und das genügte, um die katholischen Fürsten zu beruhigen.

Mußte jedoch diese Nachgiebigkeit, wenn etwas davon kund wurde, nicht die protestantischen Kurfürsten, welche Maximilian eben wegen seiner antikatholischen Gesinnungen begünstigten, ihm entfremden? Der schlaue Erzherzog sorgte dafür, daß diesen der Eindruck seiner protestantischen Haltung frisch erhalten wurde. Kurfürst August erhielt Kunde von seinen „schriftlichen und mündlichen Bekenntnissen“, welche eine Reichsregierung im protestantischen Sinne in Aussicht stellten. Dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz ließ Maximilian durch den kaiserlichen Gesandten Zasius Mitteilungen über seine Abweichung von der römischen Kirche zukommen. Allerdings wenn man gerade die letzteren Mitteilungen genauer ansah, so fand man als bestimmte Thatsache nur den Widerspruch gegen das Abendmahl unter einer Gestalt. Es scheint, daß der König, indem er den Protestanten Hoffnungen erweckte, ihnen doch ebensovienig ein sicheres Pfand seiner Gesinnung und seiner Absichten übergeben wollte, wie den Katholiken.

Mit solchen Künsten wußte Maximilian katholische wie protestantische Kurfürsten für sich einzunehmen. Nur einen gab es, der sich fern hielt: das war der Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Mit gutem Bedacht hatte der Kaiser diesen Kurfürsten bei den ersten Vorverhandlungen umgangen. Erst als er, des guten Willens der fünf Kurfürsten sicher, im Oktober und November die Gesandtschaften abfertigte, welche offen den König Maximilian empfahlen und um eine Erklärung über Mittel und Wege zur Veranstaltung der Wahl baten, wandte er sich zugleich an den pfälzischen Kurfürsten. Und in der That sehr anders als die Ansichten der protestantisch-konservativen Kurfürsten, lauteten diejenigen des Heidelberger Hofes. Was jene fürchteten, die Ungewißheit eines Interregnum, wurde gerade von Kurpfalz gewünscht: mitten unter den Schwankungen, die nach dem Tode des Kaisers eintreten mußten, während Sachsen und Pfalz das Reichsvikariat führten, sollte die Kaiserwahl vor sich gehen. Und welche Gedanken über den Ausfall der Wahl unter den Pfälzern hervortraten, erkennt man aus den Worten, die einer von ihnen in einer Sitzung vom April aussprach: „es

¹⁾ Nach Lunas Bericht (Febr. 25. Döllinger, Beiträge I S. 397) wären auch Abgeordnete der geistlichen Kurfürsten anwesend gewesen, von denen wir aber sonst nichts hören.

²⁾ Nach dem citierten Bericht Lunas wurde nach der Erklärung eine neue Gesandtschaft an die Kurfürsten beschlossen (S. 398) und sollte 3—4 Tage nach Abfassung des Berichts (also 27.—28. Febr.) abgehen. Das ist die Gesandtschaft, deren Instruktion vom 14. Februar datiert (Hüb. IV S. 503, 513, 515). In der Nebeninstruktion an die geistlichen Kurfürsten nun findet sich der Inhalt der Erklärung Maximilians (Hüb. IV S. 506. Vgl. Buchholz VII S. 509) in authentischerer Fassung als bei Luna, der den König viel bestimmtere Zusagen geben läßt. Der Erzb. Mainz war mit Maximilians Erklärung nicht zufrieden und verlangte eine bestimmtere Affekuration (Siedel, Konzil von Trient n. 155 Anm.). Dagegen der Erzb. Köln (Hüb. IV S. 578, 579).

sei hiervor bedacht, daß es gut sei, daß zur Abstellung der Beschwerden die Dignität einmal auf eine andere Linie käme.“

Auf die erste Aufforderung des Kaisers nahm demgemäß Kurpfalz den Standpunkt ein: die Wahl eines Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaisers sei verfassungswidrig. Indes wenn der Kurfürst, der ja keineswegs kriegerisch gesinnt war, aber hier wie überall nur den einen Grundsatz kannte, sein Votum zur Beförderung des reinen Evangeliums und zur Erniedrigung des Papsttums zu geben, das deutsche Reich in die Wirren eines Interregnum führen wollte, so widerstanden ihm darin auch diejenigen Fürsten, die in den französischen Händeln mit ihm zusammengingen, der Landgraf von Hessen, der Herzog von Württemberg, und selbst Baden und Zweibrücken. Von allen Seiten gedrängt, mußte er auf eine zweite Gesandtschaft des Kaisers seine Zustimmung zur Abhaltung eines Kurfürstentages gewähren. Und wie man einmal so weit war, sorgte die erdrückende Mehrheit für das Weitere. Vom Erzbischof von Mainz nach Frankfurt berufen, begann die Kurfürstenversammlung am 27. Oktober 1562 ihre Verhandlungen; am 24. November wurde Maximilian einhellig — denn auch Friedrich III. wollte seine Gunst nicht verscherzen — zum römischen Kaiser gewählt. Ein letzter Versuch der Pfälzer, die Wahl von der Gewährung der Freistellung und der Beseitigung der protestantischen Beschwerden abhängig zu machen, scheiterte ebenfalls an dem Widerstand der katholischen und der konservativen Kurfürsten.

Nur in einem Punkte wurde die Einhelligkeit der Wähler getrübt. Die Wahlkapitulation, welche nach dem Muster derjenigen Karls V. und Ferdinands I. dem Erwählten vorgelegt wurde, enthielt in ihrem ersten Artikel die Verpflichtung zum Schutz des römischen Stuhls, des Papstes und der christlichen Kirche. Als unverträglich mit ihrem Gewissen hatten die protestantischen Kurfürsten schon bei Ferdinands Erhebung im Jahr 1558 diesen Artikel bekämpft. Aber was er für den Kaiser und die katholischen Fürsten bedeutete, erkennt man daraus, daß die eben erwähnte Verpflichtung Maximilians, dem Kaisertum seinen katholischen Charakter zu bewahren, gerade auf ihn begründet wurde. Das Anfechten der Protestanten, den Satz zu streichen, war daher von den katholischen Kurfürsten gleich bei der ersten Anregung verworfen. Als es jetzt von neuem erhoben und von neuem verworfen wurde, legten die drei protestantischen Kurfürsten förmlich Protest gegen diesen Artikel ein: immerhin eine Gewähr, daß ein etwaiger Versuch, mit der mittelalterlichen Schutzpflicht des Kaisers gegen das Papsttum Ernst zu machen, auf den entschiedenen Widerstand des protestantischen Deutschlands stoßen werde.

Die Wahl Maximilians zum römischen König und die Verhandlungen mit dem Trienter Konzil waren die letzten großen Aufgaben, die Ferdinand durchführte. Er widmete sich ihnen in dem Gefühl stark abnehmender Lebenskraft. Trotz seiner Schwäche unternahm er aber noch am 1. September 1563 die Reise nach Preßburg, um die Regelung seiner Nachfolge dadurch zu vollenden, daß er Maximilian unter Zustimmung des ungarischen Reichstags zum König von Ungarn krönen ließ, wie er denn auch dieselbe Feier in Böhmen unmittelbar vor seiner Reise zum Frankfurter Wahltag hatte vollziehen lassen. Er stand damals im 61. Lebensjahr. Noch war ihm — am 10. März 1564 — der Eintritt ins

62. Jahr vergönnt. Aber bald nach seinem Geburtstag fesselte ihn eine schlechende Krankheit ans Lager. Am 25. Juli schied er aus dem Leben.

Es ging damit ein Herrscherleben zu Ende, welches durch schwierige Verhältnisse und gewaltige Umwälzungen mühsam und ehrenhaft hindurchgegangen war, als dessen Erbschaft bedeutende Erfolge, aber noch viel schwerere Aufgaben zurückblieben. Die zeitweilige Verbindung und die feindliche Auseinandersetzung deutschen und spanischen Wesens, die sich unter den Nachfolgern des spanischen Ferdinand und des deutschen Maximilian vollzog, hatte auch auf die Geschicke des dahingegangenen Kaisers eingewirkt. In Spanien geboren und erzogen, mußte er aus der spanisch-deutschen Erbschaft seiner Großväter die österreichischen Lande als seinen Anteil hinnehmen. Von diesem neuen Boden seiner Wirksamkeit aus hatte er dann die Lande der ungarischen und böhmischen Krone gewonnen und so den jüngeren österreichischen Staat, in dem sich deutsche, slavische und magyrische Völker zusammenfanden, gegründet. Und weil in diesem Staat das deutsche Element die Vorherrschaft hatte, vermochte er endlich, das Kaisertum, als es der spanischen Linie seines Hauses entzogen ward, mit seinen Reichen zu verbinden. Aus so umfassenden Erwerbungen aber ergaben sich die gewaltigen Aufgaben, die sein und seiner Nachfolger Leben beherrschten: die österreichischen Regenten hatten die einander fremdartigen Erblande zu staatlicher Einheit zu führen; sie hatten die Erbschaft des österreichischen Hauses in Deutschland auf einen festen Grund zu stellen; in der auswärtigen Politik mußten sie zu der spanischen, zugleich befreundeten und rivalisierenden Linie ihres Hauses ein gedeihliches Verhältnis suchen. — Nur in bescheidenen Anfängen waren diese Aufgaben von Ferdinand gelöst.

In seinen Erblanden hatten die einzelnen deutschen Provinzen, sowie die böhmische und ungarische Ländergruppe jede ihre eigene Ständeversammlung, ihre besonders eingerichtete Regierung, ihr geschlossenes Staatsrecht; ihre Verbindung unter einander beruhte vornehmlich auf einem persönlichen Moment, der Gemeinsamkeit des Herrschers, und auf einem schweren Ereignis, dem Kriege mit den Türken. Diese beiden Punkte der Vereinigung waren es, an welche die Anfänge zentraler Staatseinrichtungen anknüpften. Wie die Gemeinsamkeit des Herrschers es mit sich brachte, daß die Regierungen der einzelnen Lande ihre Antriebe aus einem und demselben Mittelpunkt empfangen, so richtete Ferdinand zur Regelung dieser Wirksamkeit eine höchste beratende Behörde ein, die sowohl die Angelegenheiten des Reichs wie der Erbländer behandelte; es war der schon in den Anordnungen Maximilians I. vorgezeichnete geheime Rat, bestehend aus etwa einem halben Duzend der angesehensten Beamten, unter denen wieder der Reichsvizekanzler, der Obersthofmeister und der Hofmarschall die vornehmsten waren.¹⁾ Für die Ausfertigung landesherrlicher Erlasse und Instruktionen entstand neben diesem beratenden Kollegium eine zweite Behörde, die allgemeine Hofkanzlei, die indes wegen der für die Angelegenheiten der einzelnen Ländergruppen bestehenden vorder- und niederösterreichischen, ungarischen und böhmischen

¹⁾ Als Mitglieder des geh. Rats beim Tode des Kaisers nennt Seld (an Granvelle. 1564 Aug. 22. Granvelle, papiers VIII S. 272 fg.) den Obersthofm. Harrach, den Marschall Trautson, Sienger, Weber, Zafius; als sechster kommt er selber hinzu.

Kanzleien sich einen größeren Wirkungskreis erst erkämpfen mußte; sie wurde seit Ferdinands Erhebung zum Kaiser und dann weiter unter seinen Nachfolgern bis auf Ferdinand II. von dem deutschen Reichsvizekanzler im Nebenamt verwaltet.¹⁾

Beide Behörden, geheimer Rat und Hofkanzlei, entsprangen wie von selbst aus der Gemeinsamkeit des Herrschers: die Not der Türkenkriege wirkte gleichzeitig auf die Entstehung eines gemeinsamen Heers und gemeinsamer Finanzen. Wenn, wie schon erwähnt (S. 96), die Verteidigung der österreichischen Lande auf dem doppelten System des Aufgebotes und der Werbetruppen beruhte, so konnten die Werbetruppen, welche entweder von den landständischen Ausschüssen oder, mit Hilfe landständischer Geldbewilligungen, von der Regierung aufgebracht und bezahlt wurden, gleich dem Aufgebot bloß zum Schutz des einzelnen Landes bestimmt werden; allein ihrer Hauptmasse nach bildeten sie den Kern der in Ungarn kämpfenden Feldarmeen, die aus den geeinten Beisteuern der Erblande unter Mithilfe des Reichs und befreundeter Mächte hervorgingen. Man unterschied also von den Streitkräften der einzelnen Lande eine gemeinsame Armee, und im Zusammenhang damit von den Befestigungsanstalten der einzelnen Lande die von der gemeinsamen Regierung zu leitenden Verteidigungsarbeiten an den türkischen Grenzen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Zentralbehörde für die gemeinschaftliche Heeresverwaltung und Grenzbesetzung, und als solche trat im Jahr 1556 der Hofkriegsrat ins Leben. Die neue Behörde brauchte zur Lösung ihrer Aufgaben vor allem bereit stehende Geldmittel, wie denn auch sonst für Erfordernisse der Monarchie, die nicht mit den Angelegenheiten eines einzelnen Landes zusammenfielen, also für die Unterhaltung des gemeinsamen Hofes mit seinen Zentralbehörden und Gesandtschaften, auch für die Verzinsung der neben den Landeschulden rasch hervortretenden Hofschulden, verfügbare Gelder nötig waren. Die Behörde nun, welche die Geldmittel für solche gemeinsame Zwecke beschaffte und auszahlte, war die auf Grund der Einrichtungen Maximilians I. von Ferdinand neu geordnete Hofkammer. Sie war auf zwei Quellen ihrer Einkünfte angewiesen, auf die aus der Verwaltung der landesherrlichen Kammergüter in den einzelnen Landen sich ergebenden Ueberschüsse und auf denjenigen Teil der landständischen Bewilligungen, welcher dem Monarchen für gemeinsame Zwecke zur Verfügung gestellt wurde. Um diese Quellen ergiebig zu machen, zog sie die Leitung und Beaufsichtigung der Landeskammern an sich und wurde der vielbeschäftigte Ratgeber des Monarchen bei seinen finanziellen Verhandlungen mit den Landständen und bei der Aufschließung neuer Einkünfte.

Diese Anfänge einer zentralisierten Verwaltung vollzogen sich jedoch nicht ohne wachsenden Widerstand. Es ergaben sich Streitigkeiten zwischen der Hof- und den Landeskanzleien, der Hof- und den Landeskammern, dem geheimen Rat und dem Rat des Königreichs Ungarn; der am tiefsten greifende Gegensatz aber entstand zwischen Landesfürst und Landständen. Die Stände der einzelnen Lande sahen eifersüchtig auf den Schutz und die Mehrung ihrer Rechte; als das erste ihrer Rechte betrachteten sie die geschlossene Verwaltung des Landes, und als die vor-

¹⁾ Krones in den Beiträgen z. K. steiermärkischer Geschichtsquellen XVIII S. 137 fg. Adam Wolf, Lobkowitz S. 219 fg.

Ritter, Deutsche Geschichte 1555–1648.

nehmste Bürgschaft dieser geschlossenen Verwaltung das Recht, daß zu den wichtigen Aemtern der Landesverwaltung nur Eingeseßene und Landesangehörige befördert werden sollten: sie traten als die eigentlichen Verfechter des geschlossenen Staatsrechtes der Lande ihrem Fürsten entgegen. Wo vollends ihre partikularen Bestrebungen, wie in Ungarn, und mit geringerem Nachdruck in den böhmischen Landen, auf nationaler Verschiedenheit beruhten, da waren die Stände geneigt, bei jedem schweren Konflikt das Herrscherrecht der Dynastie in Frage zu stellen.

Das waren Tendenzen, aus denen sich immer neue Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen ergaben; Ferdinand wurde darüber zu dem Gedanken geführt, daß die Bürgschaft für Stärke und Einheit seiner Regierung in der Beschränkung landständischer Freiheiten liege. Wenn also unter den Ständen von Ungarn und Böhmen der Anspruch auf ein freies Wahlrecht bei Vergabung der Krone erhoben wurde, so errang er dagegen in dem letzteren Lande eine unzweideutige, in dem ersteren eine wenigstens vorläufige Entscheidung zu Gunsten des Erbrechtes. Wenn die Ungarn bei Abwesenheit ihres Königs die statthalterliche Regierung für den vom Reichstag gewählten, vom König ernannten Palatin beanspruchten, so vermachte Ferdinand noch vom Schluß seiner Regierung her den Nachfolgern den Grundsatz, daß statt des Palatins ein vom König durchaus abhängiger Statthalter einzusetzen sei. Als die Böhmen im schmalkaldischen Krieg sich im offenen Aufstand gegen König Ferdinand erhoben hatten, benutzte dieser seinen Sieg, indem er in den Magistrat jeder königlichen Stadt zur Beaufsichtigung der Verwaltung einen Königsrichter ernannte und eigenmächtige Versammlungen der Stände durch ein besonderes Gesetz bei Todesstrafe verbot. Natürlich wurde bei dieser Richtung der landesfürstlichen Politik das Verhältnis der Stände zum Fürsten nicht freundlicher; vollends aber wurde es verbittert durch jene protestantische Opposition, von deren Emporkommen in sämtlichen Landen früher die Rede gewesen ist. Hauptsächlich unter ihrer Einwirkung gestalteten sich die Dinge so, daß, als Ferdinand starb, entscheidende Konflikte zwischen Fürst und Ständen in bestimmter Aussicht waren.

War es ein Gegenmittel gegen diese Gefahren, wenn Ferdinand wiederholt die Ausschüsse der deutsch-österreichischen Landtage unter sich, oder auch, wie im Januar 1542, mit denen der böhmischen Kronlande zu gemeinsamer Beschlußfassung vereinigte und so die Stände in die zentralisierenden Bestrebungen der Regierung einführte? Es scheint doch nicht, daß aus solchen Versammlungen eine fruchtbare Verbindung der fürstlichen und der ständischen Absichten hervorgegangen ist. Die Regierung veranstaltete sie nur, um gleichmäßige Türkensteuern zu erhalten; die Stände aber der fünf niederösterreichischen Lande, als sie im Jahr 1556 wieder in einer solchen gemeinsamen Versammlung tagten, vereinigten sich zur gemeinsamen Forderung protestantischer Religionsfreiheit (S. 106), d. h. sie machten wohl einen Anfang zu engerer Vereinigung, aber zur Vereinigung im Gegensatz gegen den Landesfürsten.

So führte die Regierung Ferdinands zu den Gegensätzen zwischen der Idee des Gesamtstaates und dem Rechte der einzelnen Lande, zwischen Landesfürst und Landständen. Was der Haltung Ferdinands in diesem Kampfe von vornherein eine besondere Schwäche anheftete, das war ein doppelter Mangel. Einmal jene

Sorge für die einträglichere Bewirtschaftung der fürstlichen Kammergüter und die Hebung des Wohlstandes der Unterthanen, welche das deutsche Fürstentum damals erfüllte, konnte in Oesterreich keine rechten Früchte erzielen wegen der täglichen Not der Türkenkriege: die Kammergüter wurden verpfändet und mit Schulden belastet, die Unterthanen wurden sowohl durch die schweren Steuern, wie die Gewaltthaten der durchziehenden und eingelagerten Söldner erschöpft, die Regierung aber sah bei diesem langsamen Rückgang der wirtschaftlichen Zustände sich zu wahrhaft ärmlichen Einrichtungen genötigt. Weder ein größeres Gesandtschaftswesen vermochte sie zu unterhalten ¹⁾ noch die Kräfte für ein anderes auswärtiges Unternehmen neben den Türkenkriegen zu sammeln. Zu diesem Mangel gesellte sich ein zweiter, der aus dem unberechenbaren Walten des freien Menschengewisses hervorging: es fehlte in der gesamten Verwaltung Ferdinands an dem schöpferischen Eingreifen genialer Persönlichkeiten, an der ungewöhnlichen Anspannung sittlicher Kräfte. Kein großer Feldherr, der etwa der gemeinsamen Armee die ihr fehlende (S. 96) feste Organisation gegeben hätte, kein Verwaltungsbeamter, der in die Unordnung fürstlicher oder ständischer Finanzverwaltung Regel und Aufsicht gebracht hätte, ragt in der Geschichte dieses Monarchen hervor. Er selber war arbeitsam und pflichttreu, unerschütterlich in gewissen obersten Gesichtspunkten seiner Politik; aber der mächtige Antrieb neuer Gedanken und siegreicher Willenskraft ging von seiner Persönlichkeit nicht aus. Bei solchen Mängeln arbeiteten die zentralen Gewalten, die Ferdinand schuf, ohne den rechten Nachdruck, und den Unterthanen kam die Notwendigkeit einer gemeinsamen Regierung nicht recht zum Bewußtsein.

Das Merkwürdigste war schließlich, daß Ferdinand einen guten Teil alles dessen, was er bei seiner zentralisierenden Regierung geschaffen hatte, durch die letztwillige Regelung seiner Nachfolge wieder aufhob. Er fand für die Gesamtheit seiner Lande kein Gesetz der Unteilbarkeit vor. Im österreichischen Hause lebte der Gedanke fort, daß das Recht der Herrschaft nicht so sehr aus dem unteilbaren Staate als aus dem Fürstenhaus und der Zugehörigkeit zu demselben hervorgehe. In diesem Sinn teilte er die Lande unter seine drei Söhne: Maximilian erhielt die Lande der ungarischen und böhmischen Krone nebst Oesterreich ob und unter der Enns. Der zweite Sohn Ferdinand bekam Tirol nebst den österreichischen Vorlanden bis in den Elsaß hinein. Dem jüngsten, dem Erzherzog Karl, wurden die fortan als Innerösterreich bezeichneten Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain nebst der Grafschaft Görz zu teil. Damit war der österreichische Staat in drei Teile aufgelöst, und eine zwar wichtige, aber ungenügende Bürgschaft der Einheit war es, wenn die jüngeren Söhne angewiesen wurden, in schweren Angelegenheiten den Rat des ältesten Bruders einzuholen, vor allem ohne seinen Rat kein Bündnis, ohne seine Zustimmung keinen Krieg einzugehen, wenn ferner, bei Vererbung der abgetheilten Lande in männlicher Linie, für den Fall des Aussterbens der einen Linie das Erbrecht der anderen gesichert wurde.

Bedeutungsvoll, aber auch mit den Mängeln der Schläffheit und Halbheit behaftet, wie so die Regierung Ferdinands in seinen Erblanden war, so war

¹⁾ Gesandte hielt Ferdinand bloß in Rom, Madrid, Konstantinopel und Venedig.

auch seine Haltung im Reich und in der auswärtigen Politik. Das neue Reich des Religionsfriedens war unter seiner Leitung dem Reiche geschenkt, und bei aller grundsätzlichen Abneigung hielt er nunmehr daran fest, daß dieses Gesetz nicht in Frage gestellt werden dürfe, weder durch irgend eine Verpflichtung gegen den Papst, noch durch irgend eine Aenderung zu Gunsten der Protestanten: nur durch versöhnliche Annäherung und endliche Vergleichung der getrennten Bekenntnisse hoffte er den Religionsfrieden zuletzt gegenstandslos zu machen. Bis dahin sollten gewaltfame Ausbrüche der kirchlichen Parteien fern bleiben. Denn eben in dem schwer erschütterten Reich eine Epoche des Friedens heraufzuführen, war der herrschende Gedanke seiner Reichsregierung. Er suchte ihn zu verwirklichen, indem er bei den mächtigeren Fürsten nicht so sehr die Autorität seiner Herrschaft als das freie auf freundlichen Beziehungen und Vereinigungen beruhende Einvernehmen zur Geltung brachte, indem er nach außen seine Machtstellung auf bescheidener Maßhaltung in seinen Verhandlungen und vor allem auf der engen Verbindung mit König Philipp II. begründete, einer Verbindung, die trotz mancher Verschiedenheiten in den Bestrebungen von beiden Teilen aufrichtig gemeint und stetig erhalten wurde.

Allerdings mußte er dabei sehen, wie die getrennten Kirchen, statt sich zu nähern, nur feindlicher auseinandergingen, wie die kirchlich-politischen Parteien im Reich die Schranken des Religionsfriedens und der Reichsjustiz zu durchbrechen begannen, wie die Grenzen des Reichs im Westen und Osten gewaltsam zurückgeschoben wurden. Innerhalb seiner Kirche die Richtung, die er befürwortete, mit entscheidendem Nachdruck zur Geltung zu bringen, die Reichsgesetze gegen die mächtigen Parteien ungebeugt zu behaupten oder gar die träge Masse der Reichsstände zu starken Aktionen nach außen fortzureißen, vermochte er nicht. Trotzigem Widerstand gegenüber wich er zurück, ohne freilich die Usurpation anzuerkennen.

Bei allen Mängeln und Mißerfolgen stand jedoch Ferdinand hoch unter seinen Zeitgenossen. Die Politik der großen und kleinen Mächte war damals voll von Betrug und Grausamkeit: er selber war, nach dem Maße der Zeitgenossen, milde und aufrichtig. Sittliche Ausschweifung kennzeichnete die Monarchen von Frankreich, England und das Leben seines eigenen Bruders: er selber führte ein ehrbares Leben und hielt auf Ehrbarkeit an seinem Hof. Seine kirchliche Frömmigkeit war nicht nur groß, sondern auch ungeheuchelt. In seinen Landen wurde er nicht eigentlich populär, dafür war seine Gewöhnung an deutsches Wesen und deutsche Sprache doch nicht vollständig,¹⁾ und die Erfolge seiner Regierung nicht durchgreifend genug; aber in den höheren Kreisen seiner Hofbeamten, der fremden Gesandten und der deutschen Fürsten, gewann er eine Zuneigung und Verehrung, der sich auch die kirchlichen Gegner nicht zu entziehen vermochten. Der Eindruck, den sein Abscheiden machte, war ein erschütternder, und das um so mehr, da er einen Nachfolger hinterließ, von dem man nicht wußte, ob seine neue Regierung nicht ein neues System bedeute.

¹⁾ Nach Mocenigo sprach er von den fünf Sprachen, die er beherrschte, das Deutsche am wenigsten gut (Alberi I 6 S. 114), ein Urteil, das übrigens im Hinblick auf seine zahlreichen eigenhändigen deutschen Briefe nicht zu streng zu nehmen ist.